

III. Weimarer Republik und Nationalsozialismus

12. Das Kinderschutzgesetz von 1903 und der Rückgang der Kinderarbeit in der Weimarer Republik

Das Kinderschutzgesetz von 1903 hat in der Literatur einen schweren Stand, sowohl in der neueren Forschung als auch in der zeitgenössischen Einschätzung. So argumentierte zum 25-jährigen Bestehen 1928 Wilhelm Scheibe in der *Leipziger Lehrerzeitung*, das Gesetz hätte das Fundament einer sozialetischen Schulgesetzgebung werden können, doch es sei »jämmerlich durchgeführt« worden.¹ Die Ursachen sah Scheibe in Aufbau und Durchführungsbestimmungen des Gesetzes: Die Gewerbeinspektion sei mit den Kontrollen überlastet, und die im Falle von Verstößen ausgesprochenen Strafen seien viel zu milde.

Andere zeitgenössische Autor/innen kamen zu ähnlichen Einschätzungen.² Otto Wehn argumentierte, die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten/innen belegten die geringe Wirkung der gesetzgeberischen Maßnahmen und bezog sich dabei vor allem auf das immer noch häufige Zeitungsaustragen vor dem Unterricht.³ Edith Oske sah dagegen die Fülle von Ausnahmen, z.B. für Theatervorstellungen oder Gastwirtschaften, als das Hauptproblem des Gesetzes an.⁴ Luise Zietz bemängelte die unzureichende personelle Ausstattung der Gewerbeaufsicht. Dadurch sei das Gesetz in vielen Regionen »toter Buchstabe« geblieben.⁵ Irene Miessner betonte, die Wirkung des Kinderschutzgesetzes hänge von den wirtschaftlichen Verhältnissen ab. In der Heimarbeit zwingen die niedrige Entlohnung die Eltern dazu, ihre Kinder mitarbeiten zu lassen. In diesem Bereich sei von dem Gesetz nicht viel zu erwarten.

1 Scheibe: Bestehen, S. 967. Das Zitat (»jämmerlich durchgeführt«) geht auf Konrad Agahd zurück, einen Berliner Volksschullehrer, der als Hauptinitiator des Gesetzes gilt.

2 Wehn: Bekämpfung; Oske: Kinderarbeit.

3 Wehn: Bekämpfung, S. 13.

4 Oske: Kinderarbeit, S. 38f.

5 Zietz, Luise: Die Wirksamkeit des Kinderschutzgesetzes, in: Die Neue Zeit 24 (1), 1905/06, S. 587–594, S. 588.

ten.⁶ Auf der anderen Seite habe das Gesetz die Beseitigung der Kinderarbeit in bestimmten Betrieben wie Gruben und Brüchen, Baustellen und Schornsteinfegern in hohem Maße erreicht.⁷

Die historische Forschungsliteratur nach dem Zweiten Weltkrieg folgte dieser überwiegend pessimistischen Einschätzung weitgehend. Jürgen Kuczynski argumentierte vom marxistischen Standpunkt aus, das Gesetz sei zwar nicht bedeutungslos, es habe aber lediglich die Kinderarbeit in denjenigen Bereichen eingeschränkt, in denen sie durch den Übergang von extensiven zu intensiven Produktionsmethoden ohnehin überflüssig geworden sei. Es stelle mithin »im Grunde nichts anderes dar als die juristische Fixierung einer ökonomisch-technischen Tendenz«.⁸

Wilfried Feldenkirchen beurteilte die Kinderschutzgesetzgebung des 19. Jahrhunderts zwar insgesamt günstiger, indem er argumentierte, sie habe zum Rückgang der Kinderarbeit in Fabriken zumindest beigetragen. Das Problem der Kinderarbeit sei dadurch jedoch nicht gelöst, sondern nur in andere Bereiche verlagert worden.⁹ Annika Boentert wiederum bemängelte die Vielzahl der teils verwirrenden Bestimmungen, die zum Teil nicht mit dem Rechtsempfinden der betroffenen Eltern und Arbeitgeber/innen in Einklang zu bringen gewesen seien. Das Kinderschutzgesetz von 1903 habe daher die erhoffte erzieherische Wirkung nur sehr langsam entfaltet.¹⁰ Die Eltern und Arbeitgeber/innen hätten zudem das Gesetz häufig umgangen, durch Verlagerung der Arbeit in ungeschützte Bereiche oder dadurch, dass sie sich Kontrollen entzogen.¹¹ Matthias Ruoss sieht die Schutzgesetzgebung des 19. Jahrhunderts allgemein als Teil umfassender Dekommodifizierungsprozesse.¹²

Im Folgenden soll argumentiert werden, dass das Kinderschutzgesetz von 1903 besser war als sein Ruf. Das Material hierzu bietet eine Umfrage, die von der sächsischen Regierung bei den Schulen 1928, anlässlich des 25-jährigen Bestehen des Gesetzes, durchgeführt wurde. Zunächst sollen aber Inhalt und Zustandekommen desselben kurz rekapituliert werden.

Entstehung und Inhalt des Kinderschutzgesetzes von 1903

Bekanntlich hatte Preußen schon 1839 und 1853 erste gesetzliche Beschränkungen der Kinderarbeit verabschiedet, die das Schutzalter für die Arbeit in Fabriken

6 Miessner, Irene: Das Kinderschutzgesetz, seine Durchführung und seine Wirkung, Diss. Breslau 1918, S. 105.

7 Miessner: Kinderschutzgesetz, S. 73.

8 Kuczynski: Kinderarbeit, S. 196.

9 Feldenkirchen: Kinderarbeit, S. 40f.

10 Boentert: Kinderarbeit, S. 434.

11 Boentert: Kinderarbeit, S. 372–376.

12 Ruoss: Prohibition. Vgl. zur Dekommodifizierung die Einleitung.

und Bergwerken auf neun bzw. zwölf Jahre festsetzten. Andere deutsche Staaten erließen seit 1840 ebenfalls Beschränkungen, die aber meist weniger streng waren.¹³ Die preußischen Bestimmungen fanden Eingang in die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869, die 1871 auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt wurde. Mit der Novelle der Gewerbeordnung von 1878 wurde die obligatorische Fabrikinspektion eingeführt.¹⁴ Eine weitere Novelle brachte 1891 das völlige Verbot der Fabrikarbeit für Schulkinder. Schulentlassene Kinder unter 14 Jahren durften sechs Stunden, vierzehn- bis sechzehnjährige Jugendliche zehn Stunden am Tag arbeiten. Nacht- und Sonntagsarbeit waren verboten.¹⁵

Damit hatte der Kinderschutz hinsichtlich der Fabrikarbeit bereits in den 1890er Jahren einen durchaus beachtlichen Stand erreicht. Als Fabriken im Sinne der Gewerbeordnung galten Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter/innen beschäftigt waren (bei Ziegeleien und Steinbrüchen ab fünf Arbeiter/innen). Außerdem zählten dazu alle Hüttenwerke, Zimmerplätze, Bauhöfe, Werften, Werkstätten der Tabakindustrie, Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten sowie Werkstätten mit Motorbetrieb.¹⁶ Trotz dieser umfangreichen Liste blieben viele kleine Betriebe von der Gewerbeordnung nicht erfasst und damit auch den Kinderschutzbestimmungen nicht unterworfen. Das sollte das Kinderschutzgesetz von 1903 ändern, das vor allem auf die Agitation der Volksschullehrer/innen (darunter insbesondere Konrad Agahd) zurückzuführen war.¹⁷

Mehrere Untersuchungen der 1890er Jahre, die ebenfalls auf Betreiben der Volksschullehrer/innen durchgeführt wurden, zeigten, dass ein Großteil der Schulkinder nicht in Fabriken arbeitete, sondern im Handel, in Heimarbeit oder in privaten Haushalten. Das galt selbst für die Zeit vor dem Verbot der Fabrikarbeit von Schulkindern.¹⁸ Hinzu kam, dass zwar die Beschäftigung meist nicht mehr als die bis 1891 zugelassenen sechs Stunden am Tag betrug, aber viele Kinder entweder frühmorgens (z.B. Waren austragen) oder spätabends (z.B. Kegel aufsetzen) arbeiten mussten, was sich negativ auf den Schulunterricht auswirkte.¹⁹ Den unmittelbaren Anlass für die Erarbeitung des Kinderschutzgesetzes bildete eine auf Initiative des Reichstags 1898 durchgeführte Enquête, die aufzeigte, dass trotz des

13 Feldenkirchen: *Kinderarbeit*, S. 10f.; Boentert: *Kinderarbeit*, S. 79.

14 Boentert: *Kinderarbeit*, S. 88; Anderson: *Agents*, S. 151–192.

15 Boentert: *Kinderarbeit*, S. 263–274; Oske: *Kinderarbeit*, S. 24f.

16 Oske: *Kinderarbeit*, S. 24.

17 Vgl. Boentert: *Kinderarbeit*, S. 293–315; Agahd: *Kinderarbeit*.

18 Boentert: *Kinderarbeit*, S. 295.

19 Boentert: *Kinderarbeit*, S. 302f., 309; Agahd: *Kinderarbeit*, S. 50, 58.

Verbots der Kinderfabrikarbeit noch mehr als 500.000 Schulkinder im Deutschen Reich gewerblich beschäftigt waren.²⁰

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, das zum 1. Januar 1904 in Kraft trat, waren die folgenden:²¹ Erstens wurde die Beschäftigung von Kindern in bestimmten Betrieben und mit bestimmten Tätigkeiten generell verboten, so z.B. in Ziegeleien, Kellereien, bei Steinmetzen oder beim Herstellen von Farben. Zweitens sah das Gesetz ein Mindestalter von zwölf Jahren für eine Beschäftigung von fremden und von zehn Jahren bei eigenen Kindern vor. Drittens wurde die Arbeitszeit begrenzt: Die Nachtzeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens musste arbeitsfrei bleiben, zudem war eine zweistündige Mittagspause einzuhalten, und die Arbeit vor dem Vormittagsunterricht war verboten. Für fremde Kinder galt zudem, dass die tägliche Arbeitszeit drei Stunden (in den Schulferien vier Stunden) nicht überschreiten durfte.

Neu war an dem Gesetz die Unterscheidung von »eigenen« und »fremden« Kindern. Dabei handelte es sich um einen Kompromiss: Während beispielsweise Sozialdemokrat/innen und Nationalliberale dieselben Schutzvorschriften für eigene wie fremde Kinder angewendet sehen wollten, protestierten konservative Kreise aus prinzipiellen Erwägungen gegen die Einmischung des Staates in die Familien.²² Der Kompromiss war insofern ein Erfolg für den Kinderschutz, als es damit erstmals gelang, auch den Bereich der Heimarbeit von Kindern einer gesetzlichen Regelung zu unterwerfen. Der Preis dafür waren unterschiedliche Schutzvorschriften und die dadurch hervorgerufene Unübersichtlichkeit des Gesetzes, die noch dadurch gesteigert wurde, dass der Schutz für fremde Kinder auf diejenigen eigenen Kinder ausgedehnt wurde, die für Dritte arbeiteten.²³

Trotz aller Mängel des Gesetzes war es damit gelungen, weite Bereiche der Kinderarbeit zu regulieren, in denen zahlreiche Kinder vorher völlig ungeschützt gewesen waren. Zwar erstreckte sich das Gesetz nicht auf häusliche Dienste und die Landwirtschaft, wodurch seine Wirkung auf dem Land begrenzt blieb. In den Großstädten jedoch erfasste es viele der vorherrschenden Tätigkeiten von Kindern wie Waren austragen, Heimarbeit, Arbeit in Gastwirtschaften etc. Am Beispiel Dresdens soll gezeigt werden, dass das Gesetz hier durchaus einen Beitrag zum Rückgang der Kinderarbeit leistete, zumindest mittelfristig.

20 In Wahrheit dürfte die Zahl sogar noch höher gelegen haben (vgl. Kapitel 10). Boentert: *Kinderarbeit*, S. 319f., 339f.

21 Oske: *Kinderarbeit*, S. 37; vgl. Boentert: *Kinderarbeit*, S. 349–351, 448–453.

22 Boentert: *Kinderarbeit*, S. 349.

23 Boentert: *Kinderarbeit*, S. 351; Oske: *Kinderarbeit*, S. 38; Oske monierte zudem, dass eigene Kinder, die für Dritte arbeiten, in der elterlichen Behausung wie eigene Kinder behandelt würden, aber beim Austragen von Waren als fremde.

Die Umfrage des sächsischen Arbeitsministeriums von 1928

Am 27. September 1928 richtete das Schulamt Dresden einen Brief an sämtliche Volks- und Hilfsschulen der Stadt. Es forderte darin die Schulleitungen auf, sowohl unzulässige Kinderarbeit als auch nachteilige Folgen zulässiger Kinderarbeit anzuzeigen. Darüber hinaus übermittelte es eine Anweisung des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums, das einen Bericht über die Auswirkungen des Kinderschutzgesetzes von 1928 anforderte. Im Einzelnen sollten darin folgende Fragen beantwortet werden:

»1. Wie ist die Auswirkung des Kinderarbeitsgesetzes? 2. Wie lässt sie sich überhaupt erkennen und wie lässt sie sich beurteilen? 3. Werden die Straffälle entsprechend beurteilt? 4. Ist der sittliche Wille des Gesetzes Kulturwille des Volkes geworden? 5. Reicht der Einfluss der Jugendbewegung bis in die Verhältnisse der erwerbstätigen Kinder? 6. Kommen Auswirkungen der Bewegung für Leibesübungen außerhalb der Schule den erwerbstätigen Kindern zugute?«²⁴

Die Ergebnisse der Umfrage sollten in den jährlichen Bericht der Gewerbeaufsichtsbeamten/innen einfließen. Zudem war es die Absicht des Ministeriums, die Arbeit auf dem Gebiet des Kinderschutzes zu reformieren im Sinne einer planmäßigen Arbeitsteilung zwischen den beteiligten Behörden wie Gewerbeaufsichtsdämtern, Schulämtern und Jugendämtern.²⁵

Der *Jahresbericht der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten 1928* enthielt als Ergebnis der Umfrage eine außerordentlich positive Einschätzung der Wirkung des Kinderschutzgesetzes. Die Kinderarbeit sei aufgrund der technischen Entwicklung und des Einstellungswandels »wesentlich« zurückgegangen.²⁶ Nur noch selten würden nachteilige Einflüsse der Kinderarbeit bemerkt, und insbesondere die schulischen Leistungen hätten sich in den gewerblich geprägten Gebieten deutlich verbessert. Das Gesetz wirke zweifellos segensreich, was auch von den Arbeitgeber/innen und Eltern mehr und mehr anerkannt würde. Allerdings, räumten die Beamten/innen ein, sei der Rückgang der Kinderarbeit nicht allein auf das Kinderschutzgesetz zurückzuführen, auch die Lebenshaltung und Lebensauffassung der Werkstätigen sei besser geworden.

Am Anfang habe es »außerordentliche Widerstände« gegen das Gesetz gegeben.²⁷ Zur Zeit des Inkrafttretens hätten diejenigen Eltern als tüchtige Erzieher/innen gegolten, die von ihren Kindern viel Arbeit forderten, und die Grundgedanken

24 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 28.

25 Staatsarchiv Chemnitz, 30365 Bezirksschulamt Stollberg, Nr. 12, fol. 48; Staatsfilialarchiv Bautzen, 50016 Amtshauptmannschaft Zittau, Nr. 5493, fol. 113.

26 Jahresberichte der sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten 1928, S. 119.

27 Jahresberichte der sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten 1928, S. 120.

des Gesetzes seien keineswegs populär gewesen. Es sei eine mühevolle volkserzieherische Aufgabe gewesen, die Beteiligten von dieser vorgefassten Meinung abzubringen. Mittlerweile sei jedoch der Kulturwille des Gesetzes Allgemeingut geworden und weiteste Kreise der Elternschaft sähen die Schutzbedürftigkeit der Kinder ein. Nur materielle Not zwingt einige noch dazu, ihre Kinder zur Erwerbsarbeit heranzuziehen. Aus Sicht der Gewerbeaufsichtsbeamten/innen sollte das Gesetz dahin gehend geändert oder ergänzt werden, dass der Schutz auf alle Arten der Kinderarbeit (also auch land- und hauswirtschaftliche) ausgedehnt würde. Zudem empfahlen sie, die Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Kindern fortfallen zu lassen.²⁸

Diese positive Sicht der Gewerbeaufsichtsbeamten/innen blieb nicht unwidersprochen. Wilhelm Scheibe schrieb 1929 in der *Leipziger Lehrerzeitung*, die Meinung sei auch innerhalb der Lehrerschaft geteilt, was die Auswirkungen des Kinderschutzgesetzes angehe. Das Urteil werde oft von Einzelfällen bestimmt. Insbesondere sei strittig, ob der Kinderschutzgedanke tatsächlich bereits »Kulturwille« des Volkes geworden sei. Der Bericht der Gewerbeaufsichtsbeamten/innen bejahe dies, während Konrad Agahd noch 1926 anderer Meinung gewesen sei.²⁹ Offenbar hatte der Autor Zweifel an der optimistischen Einschätzung der Gewerbeaufsichtsbeamten/innen.

Dass die Meinungen auch innerhalb der Lehrerschaft auseinander gingen, lässt sich in der Tat an den Antworten der Dresdner Schulen belegen, die im Stadtarchiv Dresden überliefert sind. Wie dargestellt, sollten die Schulleitungen zu den oben formulierten sechs Fragen hinsichtlich des Kinderschutzes im Allgemeinen und der Auswirkungen des Kinderschutzgesetzes im Besonderen Stellung nehmen. Die Antworten von nicht weniger als 54 Dresdner Schulen sind überliefert, jedoch enthielt nicht jedes Schreiben Antworten auf alle Fragen. Viele Schulleiter/innen fühlten sich überfordert oder, wie es der Leiter der 14. Volksschule formulierte, der »Beobachtungskreis« der einzelnen Schulen sei zu eng, um die Fragen beantworten zu können.³⁰

Andere Schulleiter/innen schrieben bereitwillig über ihre Erfahrungen und Meinungen zum Thema Kinderarbeit, ohne sich allzu sehr um die genaue Formulierung der Fragen zu bekümmern. So argumentierte der Leiter der 30. Volksschule, mäßige Erwerbsarbeit sei eine Wohltat für die Schüler/innen, da sie dieselben vor Müßiggang bewahre. Verderblich seien allerdings die Trinkgelder, da ihre Verwendung der Kontrolle der Eltern entzogen sei. Zudem sei eine größere Strenge gegenüber

28 Jahresberichte der sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten 1928, S. 120.

29 Scheibe, Wilhelm: Kinderarbeit im Freistaate Sachsen im Jahre 1928, in: *Leipziger Lehrerzeitung* 36 (23), 1929, S. 609–11, S. 611.

30 Ähnliche Vorbehalte machten die Leiter/innen der 31., 47. und 58. Volksschule geltend. Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 46, 59, 69.

der Mitwirkung von Kindern bei Ballettaufführungen notwendig.³¹ Diese durchaus interessanten Ausführungen beantworteten in keiner Weise die vom Ministerium gestellten Fragen.

Der Quellenwert der Antworten ist trotz mancher Eigenwilligkeit als hoch einzuschätzen. Nicht ohne Grund gehörten die Lehrer/innen zu den energischsten Befürworter/innen des Kinderschutzes, wenn auch nicht alle von ihnen jegliche Erwerbsarbeit von Kindern ablehnten. Der Unterricht litt ganz offensichtlich in vielen Fällen unter der Überanstrengung der Kinder. Somit konnten die Lehrer/innen, mit denen die Schulleitungen vor Beantwortung der Umfrage Rücksprache hielten,³² die Auswirkungen der Kinderarbeit, und damit indirekt auch der Schutzmaßnahmen, aus erster Hand tagtäglich in ihren Klassen beobachten. Anders als die Eltern oder Arbeitgeber/innen waren sie nicht aus materiellen Gründen daran interessiert, die Auswirkungen der Kinderarbeit zu verharmlosen. Im Gegensatz zu den ebenfalls interessanten, aber hoch aggregierten Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten/innen sind die hier ausgewerteten Antworten viel näher am Geschehen. Auf der anderen Seite waren die Antworten selbstverständlich subjektiv gefärbt. Viele Schulleiter/innen hatten bereits eine vorgefasste Meinung zum Thema, und die Berichte waren nicht streng von ihren Meinungen getrennt. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei den Antworten um eine einzigartige Sammlung von Quellen, die so realistische Einblicke in den Schulalltag und die Auswirkungen der Kinderarbeit gibt, wie sie sonst kaum zu erhalten sind.

Die Ergebnisse der Umfrage

a) Das Kinderschutzgesetz allgemein

Hinsichtlich der ersten und wichtigsten Frage waren die Meinungen ganz überwiegend auf einer Seite: 37 von 54 Schulleiter/innen gaben an, dass das Kinderschutzgesetz einen positiven Effekt gehabt habe und die Kinderarbeit zurück gegangen sei. Ein weiterer schrieb, ein positiver Effekt sei »anzunehmen«.³³ Nur drei behaupteten, es habe sich nichts geändert, während einer meinte, das ließe sich nicht beurteilen. Der Rückgang der Kinderarbeit machte sich besonders in besseren schulischen Leistungen bemerkbar. So berichtete eine Lehrkraft der 15. Volksschule aus eigener Kindheitserfahrung, der Vater habe nach Einführung des Kinderschutzgesetzes aufgehört, über Trägheit und Gleichgültigkeit seiner in einer Spinnerei beschäftigten Schulkinder zu klagen.³⁴ Andere Stimmen hoben hervor, dass die Kin-

31 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 45.

32 Vgl. z.B. Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 35f., fol. 69, fol. 83. Die genannten Berichte enthalten explizite Verweise auf die Rücksprache mit den Lehrer/innen der Schule.

33 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 51.

34 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 35f. Allerdings ist anzumerken, dass Schulkinder bereits seit 1891 nicht mehr in Spinnereien beschäftigt werden durften. Ob die Lehrkraft sich im

der aufgrund des Verbotes der Früharbeit nun nicht mehr abgehetzt und übermüdet in den Unterricht kämen, sowie dass die Hausaufgaben zuverlässiger erledigt würden.³⁵ Letzteres war allerdings nicht automatisch der Fall: Ein Schulleiter schrieb, dass die Hausaufgaben *infolge* von Erwerbsarbeit versäumt würden, käme fast nicht mehr vor, aus anderen Gründen offenbar schon.³⁶

Nicht alle Schulleiter/innen waren allerdings überzeugt, dass der Rückgang der Kinderarbeit tatsächlich auf das Kinderschutzgesetz zurückzuführen war. Ein sicheres Urteil ließe sich nur schwer bilden, so argumentierte der Leiter der 23. Volksschule, da die Verhältnisse nun ganz andere seien als vor dem Krieg.³⁷ Ein weiterer bemerkte, dass die soziale Zusammensetzung der Schüler/innen sich infolge der Auflösung der Bürgerschulen geändert habe, so dass der Vergleich schwierig sei. Auch sei es möglich, dass der Rückgang der Kinderarbeit einem Mangel an Arbeitsmöglichkeiten geschuldet sei.³⁸ Andere Faktoren, die genannt wurden, waren die Inflation, die allgemeine soziale Besserung, die Ausweitung des Schulunterrichts, der Niedergang mancher Heimgewerbe, die politische Einstellung oder die Alternativenangebote durch Sportvereine und Jugendbewegung.³⁹ Die Vielfalt der Antworten zeigt, dass offenbar eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich dieser Frage bestand. Die Schulleiter/innen waren zwar ganz überwiegend der Meinung, die Kinderarbeit sei zurück gegangen, konnten jedoch über die Gründe nur Mutmaßungen anstellen.

Dass das Kinderschutzgesetz überhaupt keine positiven Veränderungen nach sich zog, war demgegenüber die Meinung einer kleinen Minderheit von Schulleiter/innen. Der Leiter der 17. Volksschule gab an, die Zahl der arbeitenden Kinder habe sich gegenüber früher nicht wesentlich verändert, und auch der Leiter der 3. Katholischen Volksschule meinte, er könne keine Auswirkungen des Gesetzes feststellen. Der Leiter der 2. Katholischen Volksschule vermutete sogar, das Gesetz sei in manchen Kreisen der Bevölkerung überhaupt nicht bekannt. Auffällig ist, dass es sich bei zwei der drei Schulen um katholische Schulen handelte. Im protestantischen Sachsen bildeten die Katholik/innen eine Minderheit. Viele waren aus vorwiegend katholischen Gebieten wie Polen, Schlesien oder Böhmen zugewandert, überdurchschnittlich häufig als Arbeiter/innen beschäftigt und übten meist schlecht bezahlte Berufe aus.⁴⁰ Andererseits waren auch nicht alle Leiter/innen von katholi-

Datum geirrt hat oder ob es sich nicht um eine Fabrikspinnerei, sondern einen Kleinbetrieb handelte, in dem Kinderarbeit auch nach 1891 zulässig war, muss hier offen bleiben.

35 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 48–50, 83.

36 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 37. »Infolge« im Original unterstrichen.

37 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 41.

38 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 42.

39 Zu dem Einfluss von Sportvereinen und Jugendbewegung siehe unten (Abschnitt c). Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 33, 71, 84.

40 Gallin, Benjamin: Katholische Arbeiter im Mutterland der Reformation: Konfession und Arbeitsmigration in Sachsen, 1871–1914, Paderborn 2019, S. 37f.

schen Schulen dieser pessimistischen Auffassung, sondern derjenige der 1. Katholischen Volksschule sah in dem Gesetz eine klare Verbesserung.⁴¹

Möglicherweise spielte auch der Stadtteil eine Rolle. Die Schulen, deren Leiter/innen keinen Fortschritt durch das Gesetz sahen, waren in der Friedrichstadt, in Löbtau und in der Neustadt angesiedelt. Diese Stadtteile waren ausgesprochene Arbeiterwohnviertel, Löbtau galt um die Jahrhundertwende als der industriereichste Vorort Dresdens.⁴² Leider geben die Quellen keine Auskunft über den sozialen Hintergrund der betroffenen Schüler/innen.

Die Leiter/innen zweier Schulen bemerkten, das Gesetz habe zweifellos Fortschritte gebracht, die aber nicht weit genug gingen. Die Kinderarbeit sei nicht im wünschenswerten Maß zurück gegangen,⁴³ und die Wirkung des Gesetzes werde durch die drückenden wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit beeinträchtigt.⁴⁴ Auch hier scheint es keinen Konsens gegeben zu haben. Andere Schulleiter/innen sahen gerade in der wirtschaftlichen Besserstellung der unteren Schichten einen wichtigen Faktor für den Rückgang der Kinderarbeit.⁴⁵ Schließlich diagnostizierte ein Schulleiter einen positiven mittelbaren Einfluss. Auch die Kinderarbeit in Gärtnereien, die nicht dem Gesetz unterlagen, sei zurück gegangen, zum Teil durch verbesserte Betriebseinrichtungen wie Spreng- und Berieselungsanlagen, zum Teil aber auch durch den erzieherischen Einfluss des Gesetzes.⁴⁶

Die zweite Frage, wie sich die Auswirkungen des Gesetzes erkennen ließen, wurde in den meisten Antworten schlicht ignoriert. Am prägnantesten antwortete der Leiter der Hilfsschule Cotta, der Rückgang der Kinderarbeit sei an größerer Frische der Kinder morgens erkennbar.⁴⁷ Manche Schulleiter/innen nahmen dagegen die Frage zum Anlass, Vorschläge für eine bessere Erfassung der Kinderarbeit zu machen. Zwar musste für eine gewerbliche Beschäftigung von Kindern laut Gesetz eine Arbeitskarte ausgestellt werden, und an den Schulen fand einmal jährlich eine Erhebung statt.⁴⁸ Diese Maßnahmen reichten jedoch nicht aus, da Arbeitskarten de facto häufig nicht beantragt wurden und auch die Angaben der Schüler/innen zweifelhaft waren.⁴⁹ Ein Schulleiter schlug vor, die Erhebungen zweimal im Jahr durchzuführen.

41 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 80.

42 Falland, Fr. Ed.: Geschichte des Ortes Löbtau, Löbtau 1896, S. 43; Starke, Holger: Das Werden der Großstadt, in: Starke, Holger (Hg.): Geschichte der Stadt Dresden, Bd. 3. Stuttgart 2006, S. 23–39, S. 34.

43 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 68.

44 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 65.

45 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 33, 84.

46 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 56.

47 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 84.

48 Wehn: Bekämpfung, S. 12f.

49 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 44.

ren, um die saisonale Kinderarbeit beispielsweise in der Landwirtschaft besser erfassen zu können.⁵⁰ Auch der Leiter der 56. Volksschule monierte, die Erfassung sei ungenügend, da gemeldete Kinder schon nach wenigen Tagen oder Wochen nicht mehr arbeiteten, dafür aber andere, die nicht gemeldet worden waren. Er schlug daher eine Meldepflicht für bezahlte Kinderarbeit vor.⁵¹

Nun existierte eine solche Meldepflicht nach dem Kinderschutzgesetz bereits. Sie umfasste allerdings lediglich die gewerbliche Arbeit, nicht diejenige in Land- und Hauswirtschaft, auch wenn sie gegen Bezahlung erfolgte. Dass die Schulleiter/innen über das Ausmaß der Erwerbsarbeit ihrer Schüler/innen häufig nicht informiert waren, zeigt auch die Bemerkung in der Antwort der 47. Volksschule, die Kinderarbeit habe fast ganz nachgelassen oder sei für die Schule unmerklich.⁵² In der Tat war es für die Schulen schwierig bis unmöglich, die Kinderarbeit zu kontrollieren, wenn sich keine negativen Folgen in der Schule bemerkbar machten. Vorschläge zur Änderung des bisherigen Erfassungssystems machte aber nur eine Minderheit der Schulleiter/innen.

Auch die dritte Frage des Ministeriums, ob die Straffälle entsprechend beurteilt würden, ergab keine sonderlich reichliche Ausbeute. Es ist zweifelhaft, ob die Schulen überhaupt kompetent waren, darüber Aussagen zu treffen. Der Hintergrund lag in dem schon von Zeitgenoss/innen häufig geäußerten Vorwurf, Übertretungen des Kinderschutzgesetzes würden vor Gericht zu milde bestraft.⁵³ Diese Überzeugung machte sich der Leiter der 15. Volksschule zu eigen, der schrieb, die »Ausbeuter« der Kinderarbeit müssten streng bestraft werden. Er gab aber zu, nicht beurteilen zu können, ob das der Fall sei.⁵⁴ Insgesamt meldeten siebzehn Schulen, ihnen seien keine Straffälle bekannt. Dass es nicht noch mehr waren, lag wohl in erster Linie daran, dass viele diese Frage ignorierten bzw. mit Allgemeinplätzen beantworteten, wie es seien in den letzten Jahren keine schweren Verstöße gegen das Kinderschutzgesetz vorgekommen, oder es seien keine Unzuträglichkeiten bekannt.⁵⁵ Auch die Antwort eines Leiters, die Straffälle würden »wohl nicht immer« entsprechend bestraft, dürfte eher in das Reich der Mutmaßungen gehören als auf eigener Anschauung beruhen.⁵⁶ Lediglich ein Schulleiter konnte berichten, dass 1928 einer Anzeige der Schule nicht nachgegangen wurde. Er forderte dementsprechend eine schärfere Überwachung der Arbeitgeber/innen.⁵⁷

50 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 56.

51 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 68.

52 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 59.

53 Z.B. Scheibe: Bestehen, S. 967; Kuczynski: Kinderarbeit, S. 240; Wehn: Bekämpfung, S. 28; Jahresberichte der sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten 1909, S. 101f. und 1923/24, S. 98.

54 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 35f.

55 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 31f.

56 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 62.

57 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 49f.

Drei Schulleiter/innen gingen nicht auf gerichtliche Bestrafungen ein, sondern klagten stattdessen ihr Leid über die Folgenlosigkeit von Ermahnungen. Darunter befanden sich die Leiter der 2. und der 3. Katholischen Volksschule, die sich gegenüber der Wirksamkeit des Kinderschutzgesetzes insgesamt skeptisch gezeigt hatten.⁵⁸ Diejenigen Eltern, die ihre Kinder arbeiten lassen wollten, taten es auch dann, wenn ihnen die Unzulässigkeit bekannt sei. Gelegentlich helfe die Androhung von Strafe.⁵⁹ Der Leiter der 77. Volksschule in Stetzsch beurteilte zwar die Wirkung des Gesetzes im Allgemeinen positiv, gab aber dennoch an, Straffälle würden von den Kindern wenig ernst genommen. Wenn Warnungen und Mahnungen vorüber seien, bleibe alles beim Alten.⁶⁰ Diese Klagen repräsentierten jedoch eine Minderheit. Die Kinderarbeit war in den meisten Fällen so weit zurück gegangen, dass die Schulleiter/innen keine Erfahrungen mit Straffällen gemacht hatten.

b) Der »Kulturwille« des Volkes

Eines der interessantesten und gleichzeitig kontroversesten Themen betraf die etwas umständlich formulierte vierte Frage, ob der Wille des Gesetzes »Kulturwille« des Volkes geworden sei, d.h. ob sich der Grundgedanke, dass Kinder vor übermäßiger Erwerbsarbeit geschützt werden müssten, in der Bevölkerung durchgesetzt habe. 23 Schulleiter/innen bejahten diese Frage, wenn auch viele von ihnen Einschränkungen vornahmen. 13 Schulleiter/innen verneinten dies oder sahen kaum Fortschritte, 18 beantworteten die Frage nicht.

Den optimistischen Standpunkt vertrat der Leiter der 16. Volksschule in der Altstadt, der schrieb: »Man kann wohl der Meinung sein, daß seit Erscheinen des Gesetzes in weite Kreise des Volkes die Auffassung gedrungen ist, daß Kinder nicht Ausbeutungsobjekte sind, sondern daß sie ein Recht auf freie Zeit für Spiel und Erholung haben«. ⁶¹ Ähnlich argumentierte der Leiter der 53. Volksschule in Johannstadt, die »Volksmasse« habe den moralischen Willen des Gesetzes übernommen, nur »Einzelkreise« würden einen sittlichen Wert in der Arbeit sehen.⁶² Bei einem »großen Teil des Volkes« sah der Leiter der 56. Volksschule in Trachau die Ideale des Gesetzes verwirklicht, von »geringen Ausnahmen« sprach derjenige der 65. Volksschule in Kleinzschachwitz.⁶³

Andere versahen ihre Bejahung mit Einschränkungen und Modifikationen, so beispielsweise der Leiter der 2. Volksschule in der Seevorstadt, der antwortete, »bis

58 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 78, 81f.

59 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 81.

60 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 78.

61 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 37.

62 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 66.

63 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 68, 74. Ähnlich äußerten sich die Leiter der 66. Volksschule und der Katholischen Hilfsschule Friedrichstadt (Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 75, 86).

zu einem gewissen Grad« sei der Wille des Gesetzes in das Volk übergegangen, ohne dies näher auszuführen.⁶⁴ Der Leiter der 29. Volksschule in der Leipziger Vorstadt schrieb, der Gesetzeswille sei »wohl erst einem Teile des Volkes« Kulturwille geworden, und sein Kollege von der 37. Volksschule in Löbtau ergänzte, die Eltern hätten sich den Gesetzeswillen zu eigen gemacht mit Ausnahme der Theatervorstellungen, bei denen Kinder mitwirkten.⁶⁵

Den pessimistischen Standpunkt nahm unter anderen der Leiter der 15. Volksschule in der Neustadt ein, der schrieb, die Frage könne kaum bejaht werden, da zahlreiche Eltern und Arbeitgeber/innen Gegner/innen des Gesetzes seien. Viele Eltern nähmen ihre Kinder sofort von der Arbeit, wenn sie merkten, dass in der Schule etwas vor sich gehe, das auf Kinderarbeit Bezug habe (z.B. eine schulärztliche Untersuchung). Wenn die Gefahr vorüber sei, schickten sie ihre Kinder wieder dorthin. Andere Eltern kümmerten sich nicht um die Arbeitsbedingungen, sonst würden sie ihre Kinder überhaupt nicht zur Arbeit gehen lassen.⁶⁶ Der Leiter der 23. Volksschule in Strehlen erklärte, die Eltern stünden dem Gesetz »zum Teil noch sehr gleichgültig, zum Teil sogar ablehnend gegenüber. Viele Eltern sind der Meinung, daß sie selbst als Kinder arbeiten mußten, was ihnen nichts geschadet habe.«⁶⁷ Und der Leiter der 43. Volksschule in Kaditz bemerkte, neben der Lehrerschaft stehe die organisierte Arbeiterschaft »wenigstens in der Theorie« zu dem Gesetz. Aber im Allgemeinen habe das Gesetz »nicht so viel Einfluß auf das Rechtsempfinden weiter Kreise gewonnen, um die Kinderarbeit mit einem gewissen Odium der Unrechlichkeit zu belasten, daß die Unternehmer sich scheuen müßten, sie zu benutzen«.⁶⁸

Insgesamt waren die Meinungen darüber, ob der Grundgedanke des Gesetzes von der Bevölkerung akzeptiert werde, offenbar geteilt. Der größere Teil der Schulleiter/innen sah zumindest Fortschritte in dieser Beziehung, wenn auch noch manche Einschränkungen vorhanden seien. Eine starke Minderheit nahm die gegenteilige Position ein. Natürlich handelt es sich bei den zitierten Äußerungen nur um Eindrücke, nicht um wissenschaftlich durchgeführte Befragungen. Es ist schwer zu beurteilen, inwieweit Einzelfälle an der jeweiligen Schule oder Vorurteile der Schulleiter/innen das Urteil beeinflussten. Insgesamt jedoch lassen sich die Äußerungen am besten in der Weise zusammen fassen, dass offenbar hinsichtlich des Mentalitätswandels Fortschritte erkennbar waren, die aber längst noch nicht alle Eltern

64 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 30.

65 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 44, 49f.

66 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 35f.

67 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 41.

68 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 56.

und Arbeitgeber/innen erreicht hatten. Das ist kaum überraschend: Der Wandel von Einstellungen ist meist eine langwierige Angelegenheit.⁶⁹

c) Der Einfluss von Jugendbewegung und Sport

Die Antworten auf die Fragen 5 und 6 nach dem Einfluss der Jugendbewegung⁷⁰ und des Sports auf die erwerbstätigen Kinder können gemeinsam behandelt werden. Sie greifen die bereits in Kapitel 6 diskutierte Frage der Aufsicht auf. Für einen Teil der Eltern war weniger der Verdienst das ausschlaggebende Motiv, ihre Kinder arbeiten zu lassen, sondern der Wunsch, die Kinder beaufsichtigt zu sehen.⁷¹

Ein Teil der Schulleiter/innen war in der Tat der Ansicht, die Betätigung von Kindern in Sportvereinen oder Jugendbewegung habe zu einer Abnahme der Kinderarbeit geführt. Die quantitative Auswertung zeigt, dass von 24 Schulleiter/innen, die diese Fragen (oder auch nur eine davon) beantworteten, 18, also drei Viertel, einen positiven Einfluss von Jugendbewegung und/oder Sportvereinen auf die erwerbstätigen Kinder beobachteten. Die Hälfte von ihnen gab explizit an, die außerschulischen Aktivitäten würden die Kinder zumindest teilweise von der Arbeit abhalten. Demgegenüber berichteten sechs Schulleiter/innen, dass die erwerbstätigen Kinder nicht an solchen Aktivitäten teilnahmen.⁷²

Der Leiter der 27. Volksschule in Pieschen meinte, die Anforderungen der Schule und Vereine nähmen größere Kinder so in Anspruch, dass eine Erwerbsarbeit kaum noch möglich sei.⁷³ Laut dem Leiter der 37. Volksschule in Löbtau ließen sich die Kinder durch Teilnahme an Wanderungen von der Arbeit abhalten. Vielleicht sei auch die Möglichkeit, Kinder in Vereine zu schicken, für Eltern unbeaufsichtigter Kinder ein Grund, ihre Kinder dorthin und nicht zur Arbeit zu senden.⁷⁴ Skeptisch hingegen äußerte sich die Leitung der 16. Volksschule in der Altstadt, die argumentierte, arbeitende Kinder hätten keine Zeit zum Turnen oder für ähnliche Freizeitaktivitäten.⁷⁵ Laut dem Leiter der 23. Volksschule in Strehlen könnten sich manche erwerbstätige Kinder nicht einmal an Schulausflügen beteiligen,⁷⁶ und nach seinem

69 Vgl. Braudel, Fernand: *History and the Social Sciences: The longue durée*, in: *Review* (Fernand Braudel Center) 32, 2009, 2, S. 171–203, S. 179.

70 Vgl. zur Geschichte der Jugendbewegung: Stambolis, Barbara (Hg.): *Die Jugendbewegung und ihre Wirkungen: Prägungen, Vernetzungen, gesellschaftliche Einflussnahmen*, Göttingen 2015; speziell zu Sachsen: Mieth, Katja Margarethe; Ulbricht, Justus; Werner, Elvira (Hg.): *»Vom fröhlichen Wandern«: Sächsische Jugendbewegung im Zeitalter der Extreme 1900–1945*, Dresden 2015.

71 Vgl. Kapitel 6.

72 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, eigene Auswertung.

73 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 43.

74 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 49f.

75 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 37.

76 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 41.

Kollegen von der 56. Volksschule in Trachau gehörten die arbeitenden Kinder den ärmsten Volksschichten an und müssten auf Sport, Spiel, Wandern, Turnen etc. verzichten.⁷⁷

Differenziert äußerte sich beispielsweise der Schulleiter der 24. Volksschule in Striesen, nach dem ein Teil der erwerbstätigen Kinder sich an Leibesübungen beteilige. Generell zeigten sie ein großes Interesse an Sport, aber vielen fehle es auch an Zeit und Kraft.⁷⁸ Der Leiter der 29. Volksschule in der Leipziger Vorstadt meinte, die Jugendbewegung würde nur wenige erwerbstätige Kinder erreichen, dagegen aber die Sportvereine viele.⁷⁹ Sein Kollege aus der 60. Volksschule in Bühlau pflichtete ihm bei: Die Jugendbewegung würde die Kinder nur sonntags erfassen und damit außerhalb der Erwerbszeit. Anders sei es bei den Turn- und Sportvereinen, die an Werktagen nachmittags die Kinder von der Arbeit abhielten. Die Lust zum Sport schränke die Kinderarbeit ein, wenn die Eltern nicht unbedingt auf den Verdienst angewiesen seien.⁸⁰

Insgesamt waren die Schulleiter/innen überwiegend der Meinung, die neuen Freizeitbeschäftigungen würden die Kinderarbeit wenigstens teilweise verdrängen, wenn nicht äußerste Armut vorliege. Der Einfluss der Jugendbewegung wurde dabei geringer geschätzt als derjenige der Sportvereine. Insbesondere für Eltern, die ihre Kinder primär aus Sorge um die Aufsicht in der schulfreien Zeit arbeiten geschickt hatten, stellte der organisierte Sport eine sinnvolle Alternative dar. Somit lässt sich der Rückgang der Kinderarbeit in der Weimarer Republik nicht nur mit den Auswirkungen des Kinderschutzgesetzes erklären, sondern auch durch das Aufkommen alternativer Angebote.

Der Rückgang der Kinderarbeit

In der Forschungsliteratur ist der Rückgang der Kinder*fabrik*arbeit im 19. Jahrhundert häufig konstatiert worden. Strittig sind allein die Gründe: Lag es am technischen Fortschritt, an den Kinderschutzgesetzen oder am Mentalitätswandel? Karlheinz Ludwig hatte bekanntlich in einer frühen Studie zum Thema den Hauptanteil an diesem Rückgang, der seiner Meinung nach bereits vor 1853 einsetzte, der technischen Entwicklung zugeschrieben, was nicht unwidersprochen geblieben war.⁸¹ Unabhängig von den Gründen blieb die Frage offen, ob es sich dabei nicht lediglich um eine Verdrängung der Kinderarbeit von den Fabriken in andere Bereiche wie

77 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 68.

78 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 42.

79 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 44.

80 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 71.

81 Ludwig: *Fabrikarbeit*; zur Kritik: Feldenkirchen: *Kinderarbeit*, S. 40f.; Boentert: *Kinderarbeit*, S. 426; Luxem: *Kinder- und Jugendarbeit*, S. 198f.

Heimindustrie, Kleingewerbe oder Landwirtschaft handelte.⁸² Die hier präsentierten Quellen legen nahe, dass von der Jahrhundertwende bis zur Weimarer Republik ein tatsächlicher Rückgang der Kinderarbeit stattgefunden hat, und nicht lediglich eine Verlagerung.⁸³

Fraglich ist, ob sich dieser Befund über die hier untersuchte Stadt Dresden hinaus verallgemeinern lässt. Das ist letztlich nur mit weiteren Lokalstudien zu beantworten, aber eine Einschränkung ist offensichtlich: Die aufgezeigte Entwicklung spiegelt die Verhältnisse einer Großstadt wider. Auf dem Land mögen die Verhältnisse andere gewesen sein, wie die Studie von Helene Simon aus den Zwanzigerjahren zeigt. Ihr zufolge waren noch Anfang des Jahrzehnts in vielen deutschen Landgemeinden so gut wie alle schulpflichtigen, und manchmal auch jüngere, Kinder in bäuerlichen Betrieben beschäftigt.⁸⁴

Bei dem Rückgang der Kinderarbeit dürfte es sich also primär um ein städtisches Phänomen gehandelt haben. Ob bzw. inwieweit es auch die Klein- und Mittelstädte umfasste, muss an dieser Stelle offen bleiben. Als weitere Einschränkung muss hinzugefügt werden, dass ein Rückgang natürlich kein völliges Verschwinden der Kinderarbeit bedeutete. Eine Minderheit der Schulleiter/innen beobachtete zudem keine Veränderung, so dass es sich wohl um einen langsamen, ungleichmäßigen Prozess handelte.

Interessant ist ferner die Erörterung der Gründe für den Rückgang. Das Kinderschutzgesetz von 1903 bildete den Anlass für die Umfrage, und sein positiver Einfluss wurde von den meisten Schulleiter/innen (aber wiederum nicht von allen) bejaht. Das ist der Grund für die eingangs aufgestellte These, dass das Gesetz besser war als sein Ruf, trotz aller Mängel, die es besitzen mochte. Daneben machten viele Schulleiter/innen noch andere Faktoren für den Rückgang der Kinderarbeit verantwortlich, von der besseren wirtschaftlichen Lage über die Inflation bis zum Niedergang bestimmter Heimgewerbe. Zwei der zahlreichen Faktoren erscheinen besonders bemerkenswert: Erstens der allmähliche Mentalitätswandel bei den Eltern, den eine Mehrheit der Schulleiter/innen konstatierte, auch wenn dies teilweise mit Einschränkungen versehen wurde; und zweitens die Zunahme an alternativen Nachmittagsangeboten durch Jugendbewegung und mehr noch durch Sportvereine.

Nicht ganz klar ist schließlich, wann dieser Rückgang genau einsetzte. Die Umfrage war so angelegt, dass die damalige Gegenwart (1928) mit der Zeit vor dem Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes verglichen wurde. Einige Schulleiter/innen meinten tatsächlich, mit der Geltung des Gesetzes habe die Kinderarbeit abgenom-

82 Feldenkirchen: Kinderarbeit, S. 41; Boentert: Kinderarbeit, S. 426.

83 Ähnlich wie in den USA, wo es ebenfalls aus verschiedenen Gründen zwischen 1890 und 1920 zu einem bedeutenden Rückgang der Kinderarbeit kam. Vgl. Nasaw: Children, S. 139.

84 Simon: Kinderarbeit, S. 96.

men,⁸⁵ während andere argumentierten, die Verhältnisse seien ganz andere als vor dem Krieg,⁸⁶ was nahe legen würde, dass der Rückgang erst später stattfand. Alles deutet darauf hin, dass es sich bei dieser Entwicklung um einen längeren Prozess handelte, bei dem mehrere Faktoren zusammen kamen: eine veränderte Gesetzgebung, ein allmählicher Einstellungswandel innerhalb der unterbürgerlichen Schichten, ein alternatives Freizeitangebot und eine möglicherweise verbesserte materielle Lage. Das Kinderschutzgesetz war also nur ein Faktor unter mehreren, die zum Rückgang der Kinderarbeit führten, aber dennoch ein nicht unwesentlicher Bestandteil des Ursachenbündels. Trotz dieses Erfolges sah sich die nationalsozialistische Regierung zehn Jahre nach der hier diskutierten Umfrage veranlasst, ein neues Gesetz gegen Kinderarbeit zu verabschieden. Ziele und Inhalte desselben werden im nächsten Kapitel erläutert.

85 Siehe oben; z.B. Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 35f.

86 Stadtarchiv Dresden, 2.3.20-0440, fol. 41.

13. Das Jugendschutzgesetz von 1938

Das Jugendschutzgesetz von 1938 ist in der bisherigen Literatur zur Geschichte der Sozialpolitik eher stiefmütterlich behandelt worden. In der renommierten Reihe *Geschichte der Sozialpolitik* etwa wird das Gesetz nur als ein Beispiel für die Kontinuität rechtsdogmatischer Figuren im Arbeitsrecht der Bundesrepublik erwähnt. Aus dieser Perspektive erscheint der Kommentar zum Gesetz interessanter als der Inhalt selbst.⁸⁷ Wer sich für das Gesetz interessiert, wird entweder auf juristische⁸⁸ oder humanmedizinische⁸⁹ Fachliteratur verwiesen, oder kann auf eine tendenziöse Arbeit aus der DDR-Geschichtsschreibung zurückgreifen.⁹⁰ Einzig eine neuere geschichtswissenschaftliche Arbeit thematisiert die Entstehung des Gesetzes aus der Perspektive der Hitler-Jugend.⁹¹

Dabei ist das genannte Gesetz durchaus nicht unwichtig, auch wenn es zutrifft, dass es im NS-Staat keine wesentliche praktische Bedeutung erlangte, wie in der Literatur unisono betont wird.⁹² Immerhin blieb es nicht nur in den westlichen Besatzungszonen und der Bundesrepublik bis 1960 in Kraft,⁹³ es setzte auch das Schutzalter von 16 auf 18 Jahre hinauf und verankerte erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte einen Urlaubsanspruch für Angehörige der privaten Wirtschaft in einem Gesetz. Zudem wurde im Gegensatz zur bisherigen Praxis Kinderarbeit prinzipiell verboten und nur in Ausnahmefällen erlaubt.⁹⁴ Hinzu kamen eine Reihe kleinerer Verbesserungen, wie die Anrechnung der Unterrichtszeit in Berufsschulen auf die Arbeitszeit.

Was die Motive der nationalsozialistischen Regierung angeht, so herrschen in der Forschungsliteratur falsche oder einseitige Wertungen vor, etwa wenn Petrick behauptet, das Gesetz sei »integrierender Bestandteil der Kriegsvorbereitungen des

-
- 87 Stolleis, Michael: Historische Grundlagen: Sozialpolitik in Deutschland bis 1945, in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Bundesarchiv (Hg.): *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945*, Bd. 1, Baden-Baden 2001, S. 199–332, S. 317.
 - 88 Ascher, Manuela: *Die Anwendung nationalsozialistischen Arbeitsrechts in der amerikanischen Besatzungszone am Beispiel bayerischer und hessischer erstinstanzlicher Arbeitsgerichte im Zeitraum von 1945–1949*, Regensburg 2018.
 - 89 Jenss, Harro: *Zur Entwicklung des Jugendarbeitsschutzes von den Anfängen der Industrialisierung bis zur Gegenwart*, Diss. Frankfurt 1977.
 - 90 Petrick: Lage, S. 89–95; vgl. auch Kuczynski: *Kinderarbeit*, S. 392ff.
 - 91 Buddrus, Michael: *Totale Erziehung für den Totalen Krieg: Hitlerjugend und nationalsozialistische Jugendpolitik*, München 2003.
 - 92 Ascher: Anwendung, S. 207; Jenss: Entwicklung, S. 116; Petrick: Lage, S. 95; Buddrus: Erziehung, S. 545.
 - 93 Ascher: Anwendung, S. 209.
 - 94 Vgl. Reidegeld, Eckart: *Staatliche Sozialpolitik in Deutschland*, Bd. 2: *Sozialpolitik in Demokratie und Diktatur 1919–1945*, Wiesbaden 2006, S. 429; Buddrus: Erziehung, S. 545.

faschistischen deutschen Imperialismus«⁹⁵ gewesen. Ähnlich argumentiert Jenss, der entscheidende Aspekt sei die Stärkung der Wehrkraft gewesen.⁹⁶ Für Buddrus stellt das Gesetz eine Verquickung von Sozialpolitik und NS-Sozialisation dar, wobei der sozialpolitische Inhalt eher ein Nebeneffekt gewesen sei,⁹⁷ und für Mason handelt es sich bei den Verbesserungen des Jugendschutzes um Zugeständnisse an die Arbeiter/innen.⁹⁸

Die genannten Aspekte sollen hier nicht im Detail diskutiert werden, aber es ist doch anzumerken, dass manche Argumentationen schon in sich unstimmig sind: Wenn das Gesetz ein wichtiger Teil der Kriegsvorbereitung war, warum wurde es dann nicht umgesetzt? Zutreffend ist vielmehr, dass die nationalsozialistische Führung (oder doch Teile derselben) durchaus ein genuines Interesse am Jugendschutz hatte, allerdings nicht aus humanitären, sondern aus bevölkerungspolitischen Motiven. Ein Problem der bisherigen Forschung ist, dass diese ideologische Ebene offenbar nicht ernst genommen wird, sondern vorschnell andere Motive unterstellt werden, die teilweise zutreffen mögen, aber in dieser Verkürzung ein Zerrbild darstellen. Es gilt daher, den ideologischen Hintergrund zu rekonstruieren, der in den eugenischen Debatten der Vor- und Zwischenkriegszeit zu suchen ist.

Vorgeschichte und Inhalt des Jugendschutzgesetzes

Der Jugendschutz im Sinne des Schutzes vor übermäßiger Erwerbsarbeit war vor 1938 in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt.⁹⁹ Bekanntlich hatte Preußen schon 1839 und 1853 erste gesetzliche Beschränkungen der Kinderarbeit verabschiedet.¹⁰⁰ Die preußischen Bestimmungen wurden in die Gewerbeordnung des Deutschen Reiches übernommen, denen aber nur Fabriken und ihnen gleichgestellte Betriebe unterlagen. Seit 1891 war die Fabrikarbeit von Schulkindern generell verboten.¹⁰¹ Aber viele kleine Betriebe waren von der Gewerbeordnung nicht erfasst und damit auch den Kinderschutzbestimmungen nicht unterworfen. Das sollte das Kinderschutzgesetz von 1903 ändern. Danach durften eigene Kinder ab zehn Jahren beschäftigt werden, fremde erst ab zwölf Jahren. Letztere durften nicht mehr als drei Stunden am Tag in der Schulzeit und vier Stunden in den Ferien arbeiten.

95 Petrick: Lage, S. 95.

96 Jenss: Entwicklung, S. 109f.

97 Buddrus: Erziehung, S. 542.

98 Mason, Timothy: Sozialpolitik im »Dritten Reich«: Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Opladen 1977, S. 256.

99 Vgl. hierzu auch Kapitel 12.

100 Feldenkirchen: Kinderarbeit, S. 10f.; Boentert: Kinderarbeit, S. 79.

101 Boentert: Kinderarbeit, S. 263–274; Oske: Kinderarbeit, S. 24f.

Zudem wurde die Arbeit in der Nacht und frühmorgens für alle Kinder verboten. Allerdings galt das Gesetz nicht für die häusliche Arbeit und die Landwirtschaft.¹⁰²

In der Weimarer Republik wurde die Rechtslage dadurch komplizierter, dass in den Demobilmachungsverordnungen von 1918 und 1919 der Achtstundentag für gewerbliche Arbeiter/innen und Angestellte eingeführt wurde. Das berührte insofern auch die Jugendlichen, als die bisher zulässige Arbeitszeit für Vierzehn- bis Sechzehnjährige zehn Stunden betragen hatte. Die Arbeitszeitverordnung von 1923 und das Arbeitszeitnotgesetz von 1927 sahen weitreichende Ausnahmegestimmungen von der Beschränkung auf acht Stunden vor. So konnten die Arbeitgeber/innen ohne weitere Begründung an 30 Tagen im Jahr Mehrarbeit anordnen.¹⁰³ Nach einer Studie von 1929 arbeiteten 37 % der Fortbildungsschüler/innen über 48 Stunden pro Woche.¹⁰⁴ Einen Entwurf zur Zusammenfassung und Vereinheitlichung der verschiedenen Bestimmungen in einem Arbeitsschutzgesetz legte die Regierung 1926 vor, aber dieses wurde nie verabschiedet. Der Entwurf sah auch die Anhebung des Schutzalters auf 18 Jahre vor und nahm damit ein zentrales Element des Jugendschutzgesetzes von 1938 vorweg.¹⁰⁵

Gegenüber dieser komplizierten und uneinheitlichen Gesetzeslage stellte das Gesetz von 1938 trotz seiner Mängel zweifellos einen Fortschritt dar, zumindest auf dem Papier.¹⁰⁶ Es knüpfte an die Debatten aus der Weimarer Republik an, enthielt aber auch neue Elemente. Wie in dem Entwurf von 1926 bereits geplant, beseitigte es die Unübersichtlichkeit, die sich aus der Anwendung verschiedener Gesetze und Verordnungen ergab. Zudem erklärte es die Kinderarbeit grundsätzlich für verboten und nur aufgrund von Ausnahmegestimmungen, die im Gesetz festgelegt waren, für erlaubt, während noch das Kinderschutzgesetz von 1903 umgekehrt vorgegangen war, indem es die Art der Betriebe, in denen Kinderarbeit verboten war, einzeln aufgezählt hatte.¹⁰⁷ Positiv zu werten ist weiter die Heraufsetzung des Schutzalters auf 18 Jahre, während vorher Jugendliche nur bis 16 Jahren besonderen Schutzbestimmungen unterlagen. Materielle Fortschritte waren vor allem die Anrechnung der Fortbildungsschulzeit auf die Arbeitszeit, die Einführung eines Frühschlusses

102 Ausführlich wird der Inhalt des Gesetzes in Kapitel 12 dargestellt. Vgl. Oske: Kinderarbeit, S. 37; vgl. Boentert: Kinderarbeit, S. 349–351, 448–453.

103 Hoffmann, Edgar: Das Jugendschutzgesetz von 1938 und seine Vorgeschichte: Eine rechtswissenschaftliche Darstellung der Jugendschutzgesetzgebung, Berlin 1940, S. 45–47; Preller, Ludwig: Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Kronberg/Ts. 1978 [1949], S. 232, 275, 351.

104 Jens: Entwicklung, S. 106.

105 Preller: Sozialpolitik, S. 352–356; Reidegeld: Sozialpolitik, S. 171f.

106 Buddrus: Erziehung, S. 545; Jens: Entwicklung, S. 115f.; zur Umsetzung siehe unten.

107 Das Gesetz enthielt einen Anhang mit dem Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren, Kinder nicht beschäftigt werden durften. Boentert: Kinderarbeit, S. 453.

am Samstagnachmittag und vor allem der Urlaubsanspruch von (je nach Alter) mindestens 12 bis 15 Tagen, den Albert Müller von der Reichsjugendführung als »Kernstück« des Gesetzes bezeichnete.¹⁰⁸ Tatsächlich handelte es sich um die erstmalige Einführung eines Urlaubsanspruchs im deutschen Sozialrecht.¹⁰⁹

Hinsichtlich der Arbeitszeit gab es kleinere Verbesserungen: Die zulässige Beschäftigungsdauer für Kinder wurde (außer in den Schulferien) um eine Stunde von drei auf zwei Stunden herabgesetzt, und für die Jugendlichen galt eine 48-Stunden-Woche. Die Nachteile bestanden in den vielfältigen und zum Teil weit reichenden Ausnahmebestimmungen (für Land- und Hauswirtschaft, Familienbetriebe, öffentliche Verwaltung etc.). In einem Bereich brachte das Gesetz gar eine Verschlechterung für die Jugendlichen mit sich: So konnten noch nicht vierzehnjährige Schulentlassene als Lehrlinge zu den normalen Bedingungen (48-Stunden-Woche) eingestellt werden, während die Gewerbeordnung vorher die Arbeitszeit dieser Gruppe auf sechs Stunden täglich beschränkt hatte.¹¹⁰

Das Gesetz begann mit einem Vorspruch, der die wesentlichen Absichten zusammenfasste. Hierin hieß es: »Jugendschutz ist Volksschutz. Alle Jugendlichen zu seelisch und körperlich gesunden Volksgenossen zu erziehen, ist völkische Notwendigkeit und nationalsozialistische Pflicht«.¹¹¹ Die Paragraphen 1 und 2 regelten den Geltungsbereich und legten damit bereits die wichtigsten Ausnahmen fest. Das Gesetz galt für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in einem Arbeits- oder Lehrverhältnis oder bei der Beschäftigung mit ähnlichen Arbeiten. Ausgenommen waren Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei, See- und Binnenschifffahrt, Flößerei und Luftfahrt. Auf die mit der/dem Unternehmer/in verwandten und in Familienbetrieben beschäftigten Kinder und Jugendlichen fand nur der §20 (Verbot gefährlicher Arbeiten) Anwendung, der Rest des Gesetzes galt lediglich als Richtlinie. §3 regelte den Begriff der Arbeitszeit. §4 sprach ein grundsätzliches Verbot der Kinderarbeit aus. Ausnahmen waren nur für mindestens zwölf Jahre alte Kinder bei leichten Arbeiten im Handel, dem Austragen von Waren sowie Botengängen und Handreichungen beim Sport vorgesehen (§5). Die Beschäftigung musste zwischen 8 und 19 Uhr erfolgen und durfte in der Schulzeit zwei Stunden (bisher drei Stunden), in der Ferienzeit vier Stunden am Tag nicht übersteigen. Bei einer Beschäftigung von mehr als drei Stunden war eine Ruhepause einzufügen. Außerdem mussten in den Schulferien mindestens 15 Tage beschäftigungsfrei bleiben. Nicht

108 Müller, Albert: Der Weg zum Jugendschutzgesetz 1938, in: Das junge Deutschland 32, 1938, S. 246–263, S. 262.

109 Boldt: Erläuterungen, S. 296.

110 Kremer, Dionys: Die Gewerbeaufsicht im Jugendschutzgesetz, in: Das junge Deutschland 32, 1938, S. 465–470, S. 467; vgl. Boentert: Kinderarbeit, S. 446 (Gewerbeordnungsnovelle von 1891).

111 Boldt: Erläuterungen, S. 264. Die Wiedergabe im folgenden nach: Boldt: Erläuterungen; Gesetz über Kinderarbeit.

mehr Volksschulpflichtige Kinder durften sechs Stunden täglich beschäftigt werden (§6), in einem Lehrverhältnis sogar wie Jugendliche, im Gegensatz zu den bisherigen Vorschriften, die auch hier eine sechsstündige Grenze vorsahen.

Jugendliche durften acht Stunden am Tag und 48 Stunden in der Woche beschäftigt werden (§7). Allerdings galt hier eine Ausnahme: Bei Betrieben, die einen ununterbrochenen Fortgang der Arbeit erforderten (z.B. Hüttenwerke, Hochöfen, Elektrizitäts- oder Gaswerke), durfte die Wochenarbeitszeit auf 52 Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen erhöht werden. Dennoch blieb die Grenze der täglichen Arbeitszeit bei acht Stunden, was bedeutete, dass die Jugendlichen in den betreffenden Branchen jeden zweiten Sonntag beschäftigt werden durften. §8 regelte die Berufsschulzeit, die nunmehr verpflichtend auf die Arbeitszeit anzurechnen war. §9 bestimmte, dass unter gewissen Voraussetzungen eine andere Verteilung der Arbeitszeit möglich war. Die tägliche Arbeitszeit durfte jedoch neun Stunden (bisher zehn) nicht überschreiten. Dafür wurde der für den Ausgleich vorgesehene Zeitraum auf drei bzw. fünf Wochen verlängert, während vorher der Ausgleich nur in derselben oder der darauffolgenden Woche möglich gewesen war.

§10 ermöglichte die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit für Jugendliche ab 16 Jahren um eine halbe Stunde zum Zweck der Ausbildung oder aus betrieblichen Gründen für Vor- und Abschlussarbeiten. §11 bestimmte, dass die Arbeitszeit für Jugendliche ab 16 Jahren aus Gründen des Gemeinwohls oder bei Vorliegen von Arbeitsbereitschaft auf zehn Stunden am Tag und 54 Stunden in der Woche verlängert werden konnte. Dafür war eine Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes erforderlich. Bisher war nur die Arbeitszeit der Jugendlichen bis 16 Jahre auf zehn Stunden beschränkt gewesen, während für die Älteren keine Grenze der Arbeitszeitverlängerung galt. §12 legte fest, dass auch bei Zusammentreffen mehrerer Ausnahmeregelungen die Grenze von zehn Stunden am Tag und 54 Stunden in der Woche nicht überschritten werden durfte. §13 legte für die Mehrarbeit einen Zuschlag von in der Regel 25 Prozent fest, wenn nichts anderes vereinbart war. Ausgenommen waren Lehrlinge, die keinen Anspruch auf Zuschläge hatten. §14 setzte die Ruhezeit nach Arbeitsende auf mindestens zwölf Stunden fest. Nur in Gast- und Schankwirtschaften, im Beherbergungswesen und in Bäckereien und Konditoreien durfte diese auf zehn Stunden verkürzt werden. §15 schrieb die zu gewährenden Ruhepausen vor, deren Dauer nach Arbeitszeit variierte. Hier gab es keine wesentlichen Neuerungen. §16 legte die Nachtruhe der Jugendlichen auf 20 bis 6 Uhr fest. Ausnahmen galten auch hier für die Gastronomie, Bäckereien und Konditoreien, sowie Musikaufführungen und Theatervorstellungen, sowie für Schichtbetriebe, in denen Jugendliche über 16 bis 23 Uhr beschäftigt werden durften.

§17 führte den sogenannten »Frühschluss« ein, der vorher nicht vorgesehen war. Danach durften Jugendliche in einschichtigen Betrieben nicht an Sonnabenden und den Vortagen von Weihnachten und Neujahr nach 14 Uhr beschäftigt werden. Die dadurch ausfallende Arbeitszeit konnte jedoch entsprechend den Vorschriften

über die andere Verteilung der Arbeitszeit nachgearbeitet werden. Auch bei dieser Bestimmung fand sich wieder eine lange Liste von Betrieben, die ausgenommen waren. Neben den mehrschichtigen Betrieben betraf es vor allem Handwerksbetriebe wie Bäckereien und Konditoreien, Gärtnereien, Änderungswerkstätten, Gastwirtschaften und einige mehr. Zudem konnte das Gewerbeaufsichtsamt aus Gründen des Gemeinwohls Ausnahmen zulassen. §18 beinhaltete die Sonn- und Feiertagsruhe. Zwar galt auch für Jugendliche ein prinzipielles Beschäftigungsverbot, jedoch mit einer Reihe von Ausnahmen, z.B. in Betrieben mit ununterbrochenem Fortgang (für Jugendliche über 16), für Gast- und Schankwirtschaften, Schaustellungen, in offenen Verkaufsstellen sowie beim Sport. Zudem konnte auch hier das Gewerbeaufsichtsamt weitere Ausnahmen genehmigen. §19 regelte die Ausnahmen in Notfällen, in denen die Vorschriften über Arbeitszeit, Ruhepausen, Nachtruhe, Frühschluss und Sonntagsruhe nicht galten. §20 betraf gefährliche Arbeiten. Danach konnte der Reichsarbeitsminister oder das Gewerbeaufsichtsamt die Arbeit von Kindern und Jugendlichen in bestimmten Betrieben oder mit bestimmten Arbeiten untersagen, was bereits vorher der Fall gewesen war. §21 regelte den Urlaubsanspruch der Jugendlichen, der sich auf zwölf Werktage für Jugendliche ab sechzehn Jahren bzw. fünfzehn Werktage für Jüngere erstreckte. Der Urlaub war nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren. Der Anspruch erhöhte sich auf achtzehn Werktage bei Teilnahme an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend von mindestens zehn Tagen. §22 sah Ausnahmen für öffentliche Betriebe und Verwaltungen vor. Hier konnten die Dienstvorschriften des Beamtenrechts auf die Jugendlichen über sechzehn Jahre übertragen werden.

§23 enthielt die Vorschriften über Aushänge und Verzeichnisse, und §24 die Strafvorschriften, die neben Geldstrafen auch Haftstrafen und in besonders schweren Fällen sogar Zuchthaus androhten. §25 regelte den Beschwerdeweg, §26 die Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit. §27 sah Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vor, §28 Übergangsvorschriften. Hier wurden dem Reichsarbeitsminister weit reichende Vollmachten zur Gewährung von Ausnahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingeräumt (u.a. betreffend die Arbeitszeit, die Beschäftigung von Jugendlichen in Familienbetrieben oder die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit). §29 legte als Datum des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. Januar 1939 fest. Als Ausnahme sollten jedoch die Bestimmungen über den Urlaub (§21) bereits mit dem Tag der Verkündung in Kraft treten. §30 schließlich verzeichnete die Änderungen bestehender Gesetze.

Der Weg zum Jugendschutzgesetz

Die Initiative zum Jugendschutzgesetz ging offenbar vom Reichsjugendführer aus. Seit Juli 1935 saß der Leiter des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung, Arthur Axmann, dem Jugendrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht vor,

die mit der Arbeit an einem entsprechenden Gesetzentwurf begann.¹¹² Axmann betrachtete später das Jugendschutzgesetz als sein zentrales Lebenswerk.¹¹³ Anfang 1936 gründete die Akademie eine Arbeitsgemeinschaft zur Bearbeitung von Jugendfragen. Zu ihrer ersten Sitzung im Februar 1936 waren auch Vertreter/innen des Reichsarbeits- und des Reichswirtschaftsministeriums eingeladen. Diese zeigten sich allerdings mit der Besetzung der Arbeitsgemeinschaft nicht zufrieden und monierten, das »jugendliche Element« dominiere zu stark. Die Arbeitsgemeinschaft solle zudem keine Gesetzentwürfe ausarbeiten, sondern allgemeine Leitlinien formulieren.¹¹⁴ In der Folge übernahm das Reichsarbeitsministerium die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs.¹¹⁵ Ein erster Entwurf lag im Frühjahr 1936 vor, ein zweiter im Dezember desselben Jahres. In beiden Entwürfen waren die wesentlichen Elemente des später verabschiedeten Gesetzes bereits enthalten.

Die Reichsgruppe Industrie protestierte in zwei Stellungnahmen am 5. Mai 1936 und 9. Januar 1937 gegen den jeweiligen Entwurf. Zwar sei der Grundgedanke des Kinder- und Jugendschutzes grundsätzlich zu begrüßen, die Industrie befürchtete aber eine Behinderung der Betriebe durch »Überspannung der Schutzbestimmungen«.¹¹⁶ Die Bedenken richteten sich vor allem gegen die Heraufsetzung des Schutzalters, die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit, die Obergrenze für Arbeitszeitverlängerung, die Pausenregelung und den Frühschluss vor Sonn- und Feiertagen. Insbesondere die Schutzbestimmungen für die älteren Jugendlichen über sechzehn Jahre erregten den Zorn der Industrievertreter/innen, da jene so stark in den allgemeinen Produktionsprozess integriert seien, dass eine Herausnahme nur schwierig möglich sei. Zudem leide die Ausbildung unter den Vorschriften. »Die zuweitgehenden Schutzbestimmungen für die Jugendlichen über 16 Jahre«, so das Resümee, »werden zu einer erheblichen Schädigung der Jugendlichen, der Betriebe und damit der Allgemeinheit führen«.¹¹⁷

Hinsichtlich des Urlaubsanspruchs fiel die Kritik maßvoller aus. Nur die Dauer des Urlaubs und die Tatsache, dass er nicht geteilt werden durfte, stießen auf Ablehnung.¹¹⁸ Ansonsten kritisierte die Reichsgruppe alle anderen Kernpunkte des geplanten Gesetzes. Diesen Standpunkt bekräftigte sie noch einmal am 9. Januar

112 Buddrus: *Erziehung*, S. 544; Schaar, Torsten: Artur Axmann, in: NDB-online, veröffentlicht am 01.07.2022, URL: <https://www.deutsche-biographie.de/119152878.html#dbcontent> (letzter Zugriff 16.9.2025).

113 Buddrus: *Erziehung*, S. 544.

114 Bundesarchiv R 3101/10349, fol. 5–8.

115 Bundesarchiv R 3001/22073, fol. 4, 53.

116 Bundesarchiv R 3101/10349, fol. 37.

117 Bundesarchiv R 3101/10349, fol. 67.

118 Bundesarchiv R 3101/10349, fol. 65f. Die Darstellung bei Petrick: *Lage*, S. 88, dass die Reichsgruppe Industrie gegen den Urlaubsanspruch keine Einwände hatte, entspricht nicht den Tatsachen.

1937, und bemängelte besonders die geplante Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit.¹¹⁹ Auch andere Wirtschaftsverbände mahnten Änderungen an. So fürchteten die Banken um die Qualität der Lehrlingsausbildung, und der Einzelhandel forderte, bis zum dritten Grad verwandte Kinder nicht nur in Familienbetrieben beschäftigen zu dürfen. Außerdem sollten ausgelernte Jugendliche unter achtzehn Jahren wie Erwachsene behandelt werden.¹²⁰

In einer Aussprache in der Reichswirtschaftskammer wurden die verschiedenen Kritikpunkte noch einmal zur Sprache gebracht und mit dem Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums, Oberregierungsrat Krause, diskutiert. Mehrere Wirtschaftsvertreter/innen forderten Ausnahmeregelungen für bestimmte Zweige wie Bergbau, Textilindustrie, Glasindustrie, Hüttenwerke, graphisches Gewerbe, Gaststätten oder Einzelhandel. Einige Vertreter/innen sprachen sich gegen ein allgemeines Gesetz für alle Branchen aus und forderten stattdessen eine Trennung in ein Rahmengesetz und branchenspezifische Ausführungsverordnungen – ein leicht zu durchschauender Versuch, das Gesetz zu verwässern. Krause fasste als Ergebnis der Besprechungen zusammen, die Kinderarbeit sei kein Problem, außer in Familienbetrieben, die Frage der Trennung zwischen jugendlichen Arbeiter/innen und Lehrlingen sei noch nicht gelöst, und eine Trennung zwischen Rahmengesetz und Durchführungsverordnungen erscheine für Banken, Versicherungen und Großhandel kaum erforderlich, möglicherweise aber für Industrie und Gaststätten.¹²¹ Das Wirtschaftsministerium schlug am 18. März vor, den Bergbau ganz aus dem Gesetz herauszunehmen und für die Gaststätten einen eigenen Abschnitt mit Sonderbestimmungen, z. B. zur Nachtruhe, aufzunehmen.¹²²

Am 7. April nahm das Reichsarbeitsministerium detailliert Stellung zu den Einwänden der Wirtschaftsverbände.¹²³ In einigen Punkten kam es den Kritiker/innen des Entwurfs entgegen und modifizierte das Gesetz entsprechend. So wurde beispielsweise der Frühschluss vor Sonn- und Feiertagen auf einschichtige Betriebe begrenzt, mehrschichtige Betriebe wie Berg- oder Hüttenwerke dagegen ausgenommen. Ausnahmen galten auch für Fleischereien, Bäckereien und Konditoreien, Friseure, Ausbesserungswerkstätten für KFZ und Fahrräder sowie alle mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Änderungswerkstätten. Die Forderung des Einzelhandels, alle eigenen Kinder vom Verbot der Kinderarbeit auszunehmen, lehnte das Ministerium zwar ab, genauso wie die Gleichstellung von ausgelerten Jugendlichen mit Erwachsenen. Dafür wurde die Beschäftigung von Kindern mit »leichten«

119 Bundesarchiv R 3101/10349, fol. 34–36.

120 Bundesarchiv R 3101/10349, fol. 71, 75, 78.

121 Bundesarchiv R 3101/10349, fol. 113–125.

122 Bundesarchiv R 3101/10349, fol. 203–205.

123 Bundesarchiv R 3101/10349, fol. 245–253.

Arbeiten im Handel erlaubt. Für den Bergbau und die Glasindustrie sollten besondere Verordnungen über die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit erlassen werden. Weiter waren Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot für die Glas- und Eisenindustrie sowie für Lehrlinge im Gaststättengewerbe vorgesehen. Damit sei den wesentlichsten Bedenken Rechnung getragen. Das Ministerium bat um baldmöglichste Zustimmung, da das Gesetz zum 1. Mai verabschiedet werden sollte. Tatsächlich zeigte sich die Reichswirtschaftskammer mit dem Gesetzentwurf einverstanden, da die Wünsche der Wirtschaft weitgehend berücksichtigt worden seien.¹²⁴

Einwände kamen aber auch von anderer Seite. Bereits in einer Ressortbesprechung am 12. Januar 1937 hatte der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, einige Punkte kritisiert, u.a. die Ausklammerung der Familienbetriebe, oder die zu kurzen Ruhezeiten. Zudem forderte er, die NSDAP aus dem Gesetz herauszunehmen, da die Aufsicht über die Partei ihr selbst vorbehalten bleiben solle.¹²⁵ Am 4. März 1937 war der Gesetzentwurf des Ministeriums Gegenstand einer Aussprache im Gesamtausschuss für Jugendrecht der Akademie für Deutsches Recht. Dort wurden verschiedene Ausnahmebestimmungen kritisiert, u.a. dass Heilbetriebe und Besserungsanstalten von dem Gesetz ausgenommen waren. Axmann betonte allerdings, das sei nicht so wichtig, da die »gesunde Jugend« im Mittelpunkt des Gesetzes stünde. In dieser Bemerkung zeigte sich der eugenische Hintergrund des Gesetzes, der weiter unten ausführlich thematisiert wird.¹²⁶

Besonders strittig war die Stellung der Familienbetriebe. Amtsgerichtsrat Kessler¹²⁷ sah hier eine besondere Gefahr, da in Familienbetrieben die Kinder »ganz besonders strapaziert« würden. Dr. Lehner vom Arbeitsministerium schlug vor, die Bestimmungen als Richtlinien für Familienbetriebe gelten zu lassen, was am Ende auch erfolgte. Gegen diese Lösung opponierten mehrere Mitglieder der Akademie (Axmann, Sitzler,¹²⁸ Pawelitzki), die argumentierten, bei der Fassung als Richtlinien blieben die Bestimmungen bloß fromme Wünsche und der Staat greife auch in anderen Fällen in die Familien ein. Große Differenzen existierten auch in der Frage der Abschlussarbeiten. Nach dem Ministerialentwurf war eine Verlängerung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde für solche Arbeiten bei Jugendlichen über sechzehn Jahren ohne Genehmigung möglich. Vertreter/innen der Akademie forderten dem-

124 Bundesarchiv R 3101/10349, fol. 254.

125 Bundesarchiv R 3101/10349, fol. 27–29.

126 Vgl. den nächsten Abschnitt (der ideologische Hintergrund).

127 Edmund Kessler, Jurist, geb. 1902 (<https://gvk.k1oplus.de/SET=2/TTL=1/MAT=/NOMAT=T/REL?PPN=793421187>, letzter Zugriff: 3.2.25).

128 Der Arbeitsrechtler und Ministerialbeamte a.D. Friedrich Georg Sitzler (1881–1975); Hansen, Eckhard et al.: Sozialpolitiker in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus, Kassel 2018 (Biographisches Lexikon zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik Bd. 2), S. 181–183.

gegenüber eine Genehmigungspflicht und den Ausgleich der Überarbeit an anderer Stelle, z.B. durch Pausen.

Eine ähnliche Kontroverse entspann sich über die Frage der Ausnahmen von der Wochenarbeitszeit. Die Akademiemitglieder wollten diese auf echte Notfälle beschränkt wissen und befürchteten einen »Raubbau« am Jugendschutz. Rühmann¹²⁹ fragte, ob es wirklich notwendig sei, jugendliche Arbeiter/innen 14 Tage lang so zu beanspruchen, dass sie ihr ganzes Leben an den Folgen litten und eventuell sogar in ihrer Wehrfähigkeit beeinträchtigt würden. Axmann schlug vor, die Ausnahmen auf Fälle der Landesverteidigung, Sicherung der Lebensmittelversorgung und Gefahr des Verderbs von Rohstoffen zu beschränken. Ministerialrat Kremer zeigte sich bei dieser Frage kompromissbereit. In der Frage der Ruhezeit für die in Bäckereien und Gaststätten beschäftigten Jugendlichen bat Axmann, es bei elf Stunden zu belassen, worauf Kremer entgegnete, es sei schwierig genug, zehn Stunden durchzusetzen. Die Diskussionen zeigen, dass das Ministerium Druck von zwei Seiten ausgesetzt war: Auf der einen Seite forderten Wirtschaftsverbände weitgehende Ausnahmeregelungen, auf der anderen Seite bemühten sich Dienststellen der Partei um eine möglichst scharfe Fassung des Gesetzes und eine weitgehende Beschränkung der Ausnahmen auf wirkliche Notfälle.

Die Bedenken der Akademie für Deutsches Recht wurden auch von anderen Parteidienststellen geteilt, und so scheiterte der Entwurf am Einspruch von Rudolf Heß. In seiner Stellungnahme vom 3. Mai 1937 äußerte er einmal mehr Bedenken gegen die Ausnahmen für Familienbetriebe (§2, Abs. 3) und die Möglichkeit der Mehrarbeit bis zu maximal zehn Stunden am Tag. Auch sollte die Ruhezeit von zehn auf elf Stunden verlängert, die Ausnahmeregelungen für Bäckereien und Gaststätten hinsichtlich der Arbeitszeit eingeschränkt und die Frage der Bezahlung der Berufsschulzeit geregelt werden. Er monierte, die Erfahrungen auf dem Gebiet der Heimarbeit seien »erschreckend«, und man müsse generell mehr die Entwicklung der Jugendlichen als wirtschaftliche Interessen im Auge haben. Die vorgesehene Mehrarbeit im Interesse des Gemeinwohls sei untragbar, da gerade die »Gesunderhaltung der deutschen Jugend mehr als alles andere im Interesse des Gemeinwohls liegt«.¹³⁰

Am 3. Januar 1938 schließlich übersandte das Reichsarbeitsministerium den überarbeiteten Gesetzentwurf, in dem einige der kritisierten Punkte berücksichtigt worden waren.¹³¹ Im Einzelnen sah der Entwurf nun neben der Bezahlung der Berufsschulzeit eine Einschränkung der zulässigen Mehrarbeit vor. So wurde die tägliche Maximalarbeitszeit auf neun statt zehn Stunden gesenkt, und als Gründe

129 Willi Rühmann leitete die Abteilung Soziale Betreuung im Sozialen Amt der Reichsjugendführung. Buddrus: Erziehung, S. 548.

130 Bundesarchiv R 3101/10349, fol. 285–287, Zitat fol. 286v.

131 Bundesarchiv R 3001/22073, fol. 97.

galten lediglich das Gemeinwohl und die Ausbildung der Jugendlichen. Die Lehrlinge in Gast- und Schankwirtschaften durften nur bis 21 Uhr statt 22 Uhr arbeiten, und die Ausnahmen für Bäckereien und Konditoreien galten nur für Jugendliche über 16 Jahren. Auf der anderen Seite wurden die NSDAP und ihre Verbände aus dem Gesetz ausgenommen. In einem wichtigen Punkt, nämlich der Ausnahmen für Familienbetriebe, blieb der Gesetzentwurf jedoch unverändert. Das Ministerium bat um schnelle Zustimmung, und im anschließenden Umlaufverfahren wurden nur noch Kleinigkeiten bei der Strafandrohung geändert, u.a. eine Androhung von Gefängnisstrafe in besonders schweren Fällen.¹³² Am 8. März hatten alle beteiligten Reichsministerien zugestimmt, am 29. März war das Umlaufverfahren abgeschlossen.¹³³ Am 2. Mai wurde das Gesetz mit Datum vom 30. April im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.¹³⁴

Der ideologische Hintergrund

Heinz Boldt von der Reichsjugendführung¹³⁵ wies in seinen Erläuterungen des Jugendschutzgesetzes darauf hin, dass damit eine alte Forderung der NSDAP nach dem Verbot der Kinderarbeit erfüllt worden sei.¹³⁶ Streng genommen ist das nicht ganz richtig, da das 25-Punkte-Programm der NSDAP von 1920 nur vom Verbot der *Jugendarbeit* sprach. Im Wortlaut hieß es dazu in Punkt 21: »Der Staat hat für die Hebung der Volksgesundheit zu sorgen durch den Schutz der Mutter und des Kindes, durch Verbot der Jugendarbeit...«¹³⁷ Die Forderung wurde in dem Programm nicht näher erläutert, so dass der beabsichtigte Umfang eines solchen Verbotes nicht ersichtlich ist.

Fest steht aber, dass auch Hitler selbst ein kritisches Verhältnis zur Kinderarbeit hatte. So schrieb er in *Mein Kampf*, das Bürgertum sei lange Zeit vom Gewinninteresse verblendet gewesen und habe selbst berechnete Forderungen wie die Beendigung der Kinderarbeit abgelehnt. »Der Jude« habe das ausgenutzt, sich allmählich zum Führer der Gewerkschaftsbewegung gemacht und eine Kampftruppe zur Zertrümmerung der nationalen wirtschaftlichen Unabhängigkeit herangezogen.¹³⁸ Zwar erschien hier die Kinderarbeit lediglich beiläufig als Beispiel für eine berechnete For-

132 Bundesarchiv R 3001/22073, fol. 132.

133 Bundesarchiv R 3001/22073, fol. 133, 165.

134 Bundesarchiv R 3001/22073, fol. 166.

135 Boldt war der Leiter der Rechtsdienststelle im Sozialen Amt der Reichsjugendführung. Budrus: Erziehung, S. 480.

136 Boldt: Erläuterungen, S. 270.

137 Feder, Gottfried: Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundgedanken, München 1935, S. 13.

138 Hitler, Adolf: *Mein Kampf*. Eine kritische Edition, hg. von Christian Hartmann u.a., Bd. 1, München 2016, S. 340f.

derung der Arbeiterbewegung, und die Argumentation wendete sich sofort in eine verschwörungstheoretisch-antisemitische Richtung. Nichtsdestotrotz wurde Kinderarbeit von Hitler offenbar abgelehnt, ohne dass er dies näher erläutert hätte.

Woher die negative Einstellung der NSDAP zur Kinderarbeit rührte, ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich. Schließlich lehnte die völkische Rechte, inspiriert vom Sozialdarwinismus, den entstehenden Sozialstaat als »humane Gefühlsduseleien« ab.¹³⁹ Insbesondere der Begründer der »Rassenhygiene« in Deutschland, Alfred Ploetz, argumentierte in seiner bereits 1895 erschienenen Schrift »Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen«, letzterer dürfe nur minimal sein, da sonst die Wirksamkeit der Auslese behindert werde. Der wachsende Schutz der Schwachen bedrohe die Tüchtigkeit der Rasse. Die Armut sei eine »Ausjäte-Erscheinung«, der in der Regel die Schwächsten einer Gesellschaft zum Opfer fielen. Allerdings räumte Ploetz ein, dass ein beträchtlicher Teil der Armut »non-selectorisch« sei, also nicht lediglich die Schwächsten treffe, sondern quasi zufällig wirke (z.B. in Wirtschaftskrisen).¹⁴⁰ Das war ein entscheidender Punkt, der für die NS-Sozialpolitik große Bedeutung erlangte: Armut war durchaus zu bekämpfen, wenn sie »non-selectorisch« wirkte, also offenbar die Falschen traf. Ploetz forderte in der Tat die Aufhebung aller »non-selectorischen Schädlichkeiten«, die die Keimzellen verschlechterten, da das Ziel der Rassenhygiene war, dass die Nachkommen auf einer genetisch höheren Stufe stehen sollten als ihre Vorfahren.¹⁴¹ Auf die Frage der Kinderarbeit, und ob diese zu den »non-selectorischen Schädlichkeiten« gehöre, ging er allerdings nicht ein.

Dass sich von einer eugenischen Position die Ablehnung der Kinderarbeit durchaus vertreten ließ, beweist die Argumentation der schwedischen Sozialreformerin Ellen Key in ihrem Buch *Das Jahrhundert des Kindes* (1902). Sie beschwor die Gefahr der »Degeneration« oder »Entartung« der Bevölkerung durch Kinderarbeit herauf. Untersuchungen im England der Frühindustrialisierung hätten gezeigt, dass von den Kindern, die fünfzehn bis sechzehn Stunden arbeiten mussten, ein Viertel oder ein Fünftel als »Krüppel« endete.¹⁴² Trotz aller Schutzgesetze der neueren Zeit seien Größe und Gewicht der Kinder in Lancashire immer noch geringer als anderswo, worin Key einen Beleg für die »Entartung« der Bevölkerung sah. Dieser Prozess sei eine ernste Gefahr für Englands Zukunft, und mittelbar für alle Kulturvölker. Daher würden künftig die industrielle Kinderarbeit und diejenige auf der Straße verboten werden.¹⁴³

139 Ploetz: Tüchtigkeit, S. 147.

140 Ploetz: Tüchtigkeit, S. V, 146f., 151 (Zitat).

141 Ploetz: Tüchtigkeit, S. 236.

142 Key: Jahrhundert, S. 21.

143 Key: Jahrhundert, S. 232f.

Dass Kinderarbeit im rassenhygienischen Diskurs allerdings auch positiv gesehen werden konnte, beweist das Standardwerk *Grundriss der Erblichkeitslehre* von Erwin Baur, Eugen Fischer und Fritz Lenz.¹⁴⁴ Sie behandelten die Frage der Kinderarbeit im Kontext des Geburtenrückgangs und argumentierten, dieser sei in den Städten unter anderem deswegen höher als auf dem Land, da die Bäuerinnen und Bauern ihre Kinder schon früh zur Arbeit heranziehen könnten, während dies in der Stadt durch die Kinderschutzgesetzgebung unterbunden werde. Ob diese Gesetzgebung für die »Rassentüchtigkeit« insgesamt nützlich oder schädlich sei, sei eine Frage für sich, aber jedenfalls trage sie zum Geburtenrückgang bei.¹⁴⁵

Angesichts dieser divergierenden Einschätzungen aus dem Lager der Eugenik und Rassenhygiene war die Ablehnung der Kinderarbeit durch Hitler und die NSDAP keineswegs selbstverständlich. Ausschlaggebend war offenbar weniger die erwähnte Schrift von Ellen Key, sondern vielmehr das Werk des Münchner Hygienikers Ignaz Kaup. Dieser hatte bereits 1911 eine Schrift mit dem Titel *Sozialhygienische Vorschläge zur Ertüchtigung unserer Jugendlichen* veröffentlicht. Ausgehend von dem Befund, dass die Militärtauglichkeit der gewerblich tätigen männlichen Jugend zurück gehe und der Rückgang der Sterblichkeit bei Jugendlichen in England größer sei als in Deutschland, machte er vor allem die Überanstrengung der Jugendlichen durch Berufstätigkeit und Fortbildungsschule für diese »vom national-biologischen Standpunkt« bedauerlichen Entwicklungen verantwortlich.¹⁴⁶

Kaups Vorschläge zur Abhilfe lesen sich wie eine Blaupause des nationalsozialistischen Jugendschutzgesetzes. So forderte er, die Arbeitsdauer im Beruf und der Zeitaufwand für Fortbildungsschulen sollten zusammen zehn Stunden am Tag einschließlich Pausen nicht überschreiten. Die Nacharbeit sei ganz zu untersagen.¹⁴⁷ Für körperliche Ertüchtigung durch Spiel und Sport solle ein Halbtage in der Woche freigehalten werden. Außerdem empfahl er einen mindestens 14tägigen Aufenthalt in Landeserholungsstätten oder Camps, der mit leichter Garten- und Feldarbeit, Wanderungen, Spiel und Turnen verbracht werden sollte. Am einfachsten, so Kaup, sei dabei die Einführung eines gesetzlichen Urlaubsanspruchs nach österreichischem Vorbild.¹⁴⁸ Weibliche Jugendliche sollten nur Halbtage schichten arbeiten,

144 Vgl. zum Baur/Fischer/Lenz: Weingart, Peter; Kroll, Jürgen; Bayertz, Kurt: Rasse, Blut und Gene: Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt a.M. 2017, S. 317; Fangerau, Heiner: Etablierung eines rassenhygienischen Standardwerkes 1921–1941: Der Baur-Fischer-Lenz im Spiegel der zeitgenössischen Rezensionenliteratur, Frankfurt a.M. 2001.

145 Baur, Erwin; Fischer, Eugen; Lenz, Fritz: Grundriss der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene, Bd. 2, München 1923, S. 91.

146 Kaup: Vorschläge, S. 1–3.

147 Kaup: Vorschläge, S. 14f.

148 Kaup: Vorschläge, S. 20, 31.

da sie zum einen gesundheitlich stärker gefährdet seien als ihre männlichen Altersgenossen und zum anderen sich noch auf ihren eigentlichen Beruf als Mutter und Hausfrau vorbereiten müssten.¹⁴⁹

Insgesamt erscheinen die Vorschläge zwar, abgesehen von den stereotypen Geschlechtervorstellungen, nachvollziehbar, aber doch nicht primär humanitär motiviert, sondern eher utilitaristisch, wenn Kaup etwa schreibt, die bedeutenden »Aufziehungskosten« für die Kinder und Jugendlichen würden durch vorzeitige Überanstrengung in vielen Fällen keine reifen Früchte tragen.¹⁵⁰ Die Schonung der Jugendlichen sollte das vorhandene Arbeitskräftepotential optimieren und die Leistungsfähigkeit der Nation für die Zukunft sichern. In den Worten von Kaup:

»Schonung im jugendlichen Alter, und später volle Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft mit rücksichtsloser Beschneidung rentenhysterischer Anwendungen werden uns erst – abgesehen von der im nationalen Interesse dringend notwendigen Erhöhung der Wehrfähigkeit und Wehrtüchtigkeit unserer männlichen Jugend – eine Leistungsfähigkeit der eigenen Volkskräfte gewinnen lassen, die durch Erzielung immer größerer Scharen körperlich und geistig gleich rüstiger männlicher Qualitätsarbeiter und Erziehung lebensfrischer, ehe- und berufstüchtiger Mädchen im Vereine mit den Fortschritten der Technik bei gleichzeitiger Vermeidung eines weiteren Zuwachses fremder Arbeitskräfte die volksbiologische und wirtschaftliche Zukunft der Nation sicherstellt.«¹⁵¹

Dieser Gedanke der Leistungssteigerung durch vorübergehende Schonung lag auch dem Jugendschutzgesetz von 1938 zugrunde.¹⁵² Kaups Aufmerksamkeit galt der Stärkung der Nation bzw. des Volkes, aber er unterschied sich von anderen Rassehygienikern/innen wie Hans F. K. Günther oder Fritz Lenz darin, dass er nicht an das Konstrukt einer »nordischen Rasse« glaubte, sondern an der Einheit einer deutsch-germanischen Rasse festhielt. Sein Rassenbegriff war daher tendenziell synonym mit dem Volksbegriff.¹⁵³ Zudem betonte er den Wert körperlicher Ertüchtigung, wiederum im Gegensatz zu den Eugenikern/innen, die die Bedeutung der Erbanlagen hervorhoben. Zwar würden nach Kaup durch Leibesübungen keine neuen vererbaren Eigenschaften erworben, aber der Organismus werde »artgemäß« entfaltet und zur vollen Entwicklung gebracht.¹⁵⁴

149 Kaup: Vorschläge, S. 18.

150 Kaup: Vorschläge, S. 3.

151 Kaup: Vorschläge, S. 59.

152 Petrick: Lage, S. 93; Boldt: Erläuterungen, S. 264.

153 Raupach, Andrea: Ignaz Kaup (1870–1944): Hygieniker zwischen Sozial- und Rassenhygiene, Diss. Mainz 1989, S. 59, 65f.

154 Kaup, Ignaz: Volkshygiene oder selektive Rassenhygiene, Leipzig 1922, S. 108.

Den Vertreter/innen der Rassenhygiene (wie Fritz Lenz) warf er vor, die Bedeutung epigenetischer Faktoren zu vernachlässigen.¹⁵⁵ Schädliche Umwelteinflüsse wie Unterernährung oder Überanstrengung betrafen zunächst nur das Zytoplasma und waren reversibel. Jedoch ging Kaup davon aus, dass somatische Anomalien, die durch Schädigung des Zytoplasmas entstanden, zwar nicht stets vererbt würden, zu einem Teil aber schon.¹⁵⁶ Auch hinsichtlich der Unterernährung der Bevölkerung im Ersten Weltkrieg argumentierte er, dass zwar zumeist nur der Phänotyp betroffen sei, bei bereits geschädigten Individuen jedoch auch eine Fixierung im Genotyp erfolgen könne.¹⁵⁷ Diese mehr angenommene denn wirklich nachgewiesene Möglichkeit der Vererbung erklärt den Alarmismus in Kaups Schriften. In der Tat sah er in der Frage, ob das deutsche Volk in »Entartung« begriffen sei, das »Hauptproblem jeder Hygiene«, auch wenn er zugab, dass »Entartung« schwer zu definieren war.¹⁵⁸

Ob und wie die epigenetischen Thesen Kaups von führenden Nationalsozialist/innen rezipiert wurden, ist nicht ganz klar. Mit Sicherheit fanden aber seine Vorschläge zur Ertüchtigung der Jugendlichen wie Urlaub, Turnstunden etc. Beachtung. Der Jurist und Schriftsteller Alexander Elster bezog sich in seiner 1923 erschienenen *Sozialbiologie* explizit auf sie. Er übernahm auch Kaups Argumentation hinsichtlich der Kinder- und Jugendarbeit, dass eine zu frühe Ausnutzung das Erreichen des körperlichen Optimums verhindere.¹⁵⁹ Elster, aktives Mitglied der Gesellschaft für Rassenhygiene, gehörte zu den Vordenker/innen der Euthanasie und betreute als Verlagsdirektor das juristische Programm von Walter De Gruyter.¹⁶⁰ Er und der Kieler Juraprofessor Wolfgang Siebert, der maßgeblich an der Entstehung des Jugendschutzgesetzes beteiligt war, müssen sich gekannt haben. Beide waren an der Vorbereitung des deutschen Beitrags für den II. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung in Den Haag 1937 beteiligt.¹⁶¹ Ob nun die Rezeption der Ideen Kaups über Elster und Siebert erfolgte oder auf anderem Wege, lässt sich letztlich nicht eindeutig klären. Es ist durchaus denkbar, dass Kaups Schriften auch unabhängig von Elster in den völkischen Zirkeln der Zwischenkriegszeit bekannt waren.

155 Kaup: Volkshygiene, S. 109.

156 Kaup: Volkshygiene, S. 108f., 118.

157 Kaup: Volkshygiene, S. 132f.

158 Kaup: Volkshygiene, S. 99.

159 Elster, Alexander: *Sozialbiologie: Bevölkerungswissenschaft und Gesellschaftshygiene*, Berlin/Leipzig 1923, S. 294, 302.

160 Otto, Martin: Alexander Nikolaus Elster (1877–1942), in: Apel, Simon; Pahlow, Louis; Wießner, Matthias (Hg.): *Biographisches Handbuch des Geistigen Eigentums*, Tübingen 2017, S. 80–85; vgl. Merkel, Christian: »Tod den Idioten«: Eugenik und Euthanasie in juristischer Rezeption vom Kaiserreich zur Hitlerzeit, Berlin 2006, S. 92f., 130.

161 Kunze, Rolf-Ulrich: *Ernst Rabel und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 1926–1945*, Göttingen 2004, S. 172.

Das Jugendschutzgesetz in der Praxis

Es ist in der vorhandenen Literatur bereits mehrfach bemerkt worden, dass durch das Gesetz in der Praxis keine großen Erleichterungen für die Jugendlichen erfolgten.¹⁶² Die Umsetzung scheiterte zum einen an den erwähnten zahlreichen Ausnahmen und zum anderen daran, dass es, die Urlaubsregelung ausgenommen, erst zum 1.1.1939 in Kraft trat, also acht Monate vor Kriegsbeginn. Zwar wurde das Gesetz im Krieg nicht formal außer Kraft gesetzt, jedoch konnte aufgrund von Ausnahmebestimmungen der »Betriebsführer« die Arbeitszeit auf zehn Stunden täglich heraufsetzen.¹⁶³ Einer der Urheber des Gesetzes, Wolfgang Siebert, sah darin jedoch keinen Widerspruch zur Intention der Regelung, im Gegenteil: Der »volkspolitische Grundgedanke« des Gesetzes erfordere geradezu eine Anpassung an die Notwendigkeiten des Krieges.¹⁶⁴ Das ist insofern nur konsequent, als von vornherein bei dem Gesetz keineswegs der individuelle Schutz der Jugendlichen im Vordergrund stand, sondern ihre Arbeitskraft nur geschont werden sollte, um sie später umso stärker in den Dienst des NS-Regimes stellen zu können.

Eine umfassende Beschreibung der Kinder- und Jugendarbeit zwischen 1939 und 1945 kann hier nicht geleistet werden. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass es nicht allein die veränderte Situation mit Kriegsbeginn war, die der Durchführung des Gesetzes im Weg stand. Bereits im Juli 1939 beklagte der Kreisjugendwalter der DAF im Gau Köln-Aachen, Valentin Kuntzmann, sehr viele Organisationen der gewerblichen Wirtschaft hätten versucht, Ausnahmeregelungen zu schaffen.¹⁶⁵ Vor allem beim Ernteeinsatz der Jugend hätten die zuständigen Stellen bisher Nachsicht walten lassen, aber mit Abschluss der Ernte werde keine Rücksicht mehr genommen. Die Hitler-Jugend würde dann jede/n Betriebsführer/in und Meister/in, der/die die Bestimmungen missachte, unnachsichtig zur Anzeige bringen. Ob diese Ankündigung ohne den Überfall der Wehrmacht auf Polen in die Tat umgesetzt worden wäre, muss offen bleiben. Interessant ist aber, dass ein strenges Durchgreifen noch im Juli 1939 für die Zukunft angekündigt wurde, also bis dahin nicht erfolgt war, vor allem mit Verweis auf den Ernteeinsatz. Dabei hatte das Jugendschutzgesetz mit der Landwirtschaft eigentlich nichts zu tun, da diese Branche von dem Gesetz ohnehin ausgenommen war. Offenbar wurden aber auch Verstöße gegen das Gesetz toleriert, solange Jugendliche in großer Zahl in der Landwirtschaft arbeiten mussten.

162 Jenss: Entwicklung, S. 115f.; Buddrus: Erziehung, S. 545.

163 Mies, Christoph: Wolfgang Siebert: Arbeitsverhältnis und Jugendarbeitsschutz im Dritten Reich und in der frühen Bundesrepublik, Diss. Köln 2007, S. 173.

164 Mies: Siebert, S. 173.

165 Bundesarchiv R 3001/22073, fol. 203.

Aufschlussreich ist ferner ein Bericht der Volksschule Holzhausen bei Leipzig über das Schuljahr 1938/39. Demnach war nicht nur der Ernteeinsatz ein Problem: »Von allen Seiten stürmt man neue Arbeit bringend, Helfer suchend auf die Schule ein; die Lehrerschaft fühlt sich verpflichtet, überall ihre Kräfte und ihr Können zuweilen noch über das zulässige Maß einzusetzen...«¹⁶⁶ Die Schüler/innen würden zu »Notstandsarbeiten« besonders, aber nicht nur in der Landwirtschaft herangezogen. Neben der Arbeit komme es noch zu vielen anderen außerschulischen Inanspruchnahmen der Kinder, was nicht näher konkretisiert wurde. Es dürfte sich um Aktivitäten der Hitler-Jugend und anderer NS-Organisationen gehandelt haben. Zwar sei die Lehrerschaft bemüht, so der Bericht, aber die Leistungen seien in nicht unwesentlichen Fächern nicht zufrieden stellend, und die Hausaufgaben würden in manchen Klassen bis aufs Geringste eingeschränkt.¹⁶⁷ Schon vor Beginn des Krieges litt also der Schulunterricht massiv unter den Anforderungen von NS-Wirtschaft, Staat und Partei. In der Praxis war zumindest bei den Schulkindern eine zunehmende Belastung anstelle einer Entlastung zu konstatieren.

Mit der *Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts* vom 1. September 1939 wurde zwar das Jugendschutzgesetz formal nicht außer Kraft gesetzt, aber die höhere Verwaltungsbehörde durfte für einzelne Betriebe dessen Bestimmungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen.¹⁶⁸ Dass während des Krieges die Inanspruchnahme von Ausnahmeregeln, die Kinderarbeit erlaubten, überhand nahm, ist zumindest indirekt aus den im November 1941 vom Reichsjugendführer erlassenen *Richtlinien für eine Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend* zu ersehen.¹⁶⁹ Danach war eine Befreiung aus verschiedenen Gründen möglich. Wenn der oder die Jugendliche im elterlichen Betrieb mithelfen und daher von der Dienstpflicht befreit werden solle, so sei die Notwendigkeit einer Befreiung besonders sorgfältig zu prüfen. Zwar könne ein/e Jugendliche/r befreit werden, um bei der Ernte mitzuhelfen, wenn die Eltern einen landwirtschaftlichen Betrieb besäßen. Aber es müssten besondere Voraussetzungen vorliegen, da die ländlichen Einheiten ohnehin auf die Erntezeit Rücksicht nähmen. Eine Befreiung zum Einsatz im kaufmännischen oder handwerklichen Betrieb der Eltern sei möglich, wenn der oder die Jugendliche in der Freizeit, z.B. wegen Krankheit, im Betrieb mithelfen müsse. Bei berufstätigen Jugendlichen seien sogar besonders strenge Anforderungen zu stellen, da der HJ-Dienst grundsätzlich so geregelt sei, dass auch berufstätige Jugendliche teilnehmen könnten. Der Erlass dieser Richtlinien deutet darauf

166 Staatsarchiv Leipzig, 20191 Bezirksschulamt Leipzig II, Nr. 37, fol. 31.

167 Staatsarchiv Leipzig, 20191 Bezirksschulamt Leipzig II, Nr. 37, fol. 29–32.

168 Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, in: Reichsgesetzblatt 1939, Teil 1, S. 1683f.

169 Richtlinien für eine Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend, in: Der Jugendführer des Deutschen Reichs, Amtliches Nachrichtenblatt 1941, 12, S. 142–145.

hin, dass von den Ausnahmebestimmungen häufig Gebrauch gemacht wurde, um die durch den Krieg entstandene Arbeitskräfteknappheit zu kompensieren. Darauf nahmen die Richtlinien Bezug, in denen es hieß, die Einsparung von Arbeitskräften dürfe nicht zu Lasten der Dienstpflicht gehen.¹⁷⁰

Zunächst galt das Jugendschutzgesetz für alle Jugendlichen, d.h. auch für ausländische und jüdische Jugendliche. Erst im Oktober 1941 wurde per Verordnung des Reichsarbeitsministeriums die Durchführung erst für polnische und dann für jüdische Jugendliche eingestellt.¹⁷¹ Eine weitere Einschränkung erfuhr der Jugendschutz durch einen Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 22. April 1943, in dem er Pflichtsonntagsschichten im Bergbau für sechzehn- und siebzehnjährige Jugendliche anordnete.¹⁷² Begründet wurde diese Maßnahme mit der Notwendigkeit, die Bergbauförderung entsprechend den Kriegserfordernissen zu steigern. Die Jugendlichen sollten nur mit solchen leichten Arbeiten beschäftigt werden, für die aus Sicherheitsgründen keine Ausländer/innen oder Kriegsgefangenen eingesetzt werden könnten. Möglich waren maximal zwei Pflichtsonntagsschichten pro Monat. Für die erste gab es keinen Ausgleich, für die zweite entfiel ein Berufsschultag.¹⁷³

Ein nationalsozialistisches »Mustergesetz«?

Das Jugendschutzgesetz von 1938 wurde zunächst auch mit Kriegsende nicht aufgehoben, sondern blieb in den westlichen Besatzungszonen in Kraft. Allerdings erließen einige Länder eigene Regelungen, wie z.B. das niedersächsische Jugendschutzgesetz von 1949. Ein bundesweites Jugendschutzgesetz kam erst 1960 zustande.¹⁷⁴ Den Zeitgenoss/innen galt das Gesetz von 1938 als »nationalsozialistisches Mustergesetz«.¹⁷⁵ In der Tat brachte es auf dem Papier einige Verbesserungen, wie die Heraufsetzung des Schutzalters, den Urlaubsanspruch, die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit oder das grundsätzliche Verbot der Kinderarbeit. Richtig ist auch, dass es in der Praxis nicht oder nur in Ansätzen umgesetzt wurde.¹⁷⁶ Daraus allerdings zu schließen, wie es ein Großteil der bisherigen Forschung tut, das Gesetz sei von vornherein nicht dazu gedacht gewesen, die Kinder

170 Richtlinien für eine Befreiung, S. 144.

171 Ascher: Anwendung, S. 204.

172 Beschäftigung von 16- und 17-jährigen Jugendlichen in Bergbaubetrieben, in: Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei: Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, 4, 1943, S. 246–248.

173 Bundesarchiv R 3101/10350, fol. 23.

174 Ascher: Anwendung, S. 207–209.

175 Ascher: Anwendung, S. 202.

176 Buddrus: Erziehung, S. 545.

und Jugendlichen zu schützen, sondern es sei nur »sozialpolitisches Beiwerk der wirtschaftlichen Kriegsvorbereitung«¹⁷⁷ gewesen, ist unzutreffend.

Die Darlegung seiner Entstehung macht deutlich, dass gerade die Parteidienststellen auf einer möglichst strengen Fassung des Gesetzes bestanden, während (wenig überraschend) die Wirtschaftsverbände auf weitgehende Ausnahmeregelungen und Lockerungen drängten. Zu keinem Zeitpunkt war davon die Rede, dass das Gesetz ein notwendiges Zugeständnis an die Arbeiter/innen (oder die Bevölkerung insgesamt) sei. Zwar trifft es zu, dass für überzeugte Nationalsozialist/innen wie Artur Axmann oder Rudolf Heß der Gedanke der Leistungssteigerung durch vorübergehende Schonung im Lebenszyklus zugrunde lag.¹⁷⁸ Insofern war das Gesetz tatsächlich eine Ergänzung des Vierjahrplans. Aber das entscheidende Motiv war doch die Furcht vor »Entartung«, vor bleibenden, möglicherweise sogar vererbbaaren Schäden bei Jugendlichen durch zu frühe und zu starke Belastung. Die Beratungen machen deutlich, dass es nie um den Schutz der Jugendlichen aus humanitären Erwägungen ging, sondern um eine Form der positiven Eugenik, da, wie Axmann erklärte, die »gesunde Jugend im Mittelpunkt des Gesetzes steht«.¹⁷⁹

Die Steigerung der Wehrkraft war sicher ein Aspekt dieser eugenischen Bestrebungen, aber es war doch nicht der einzige. Daher sollte das Gesetz auch nicht darauf reduziert werden.¹⁸⁰ Auch ist es irreführend zu suggerieren, es sei nur zu dem Zweck geschaffen worden, um der Hitler-Jugend mehr Mitglieder zuzuführen.¹⁸¹ Davon ist in den Beratungen zu keinem Zeitpunkt die Rede. Die Idee, die Teilnahme an Lagern zu fördern, lässt sich, wie die meisten Elemente des 1938 verabschiedeten Gesetzes, auf bereits 1911 formulierte Vorschläge des Münchner Mediziners und Sozialhygienikers Ignaz Kaup zurückführen.

177 Buddrus: Erziehung, S. 545.

178 Müller: Weg, S. 247; Boldt: Erläuterungen, S. 264; Bundesarchiv, R 3101/10349, fol. 380.

179 Bundesarchiv, R 3101/10349, fol. 337.

180 Petrick: Lage, S. 95; Jenss: Entwicklung, S. 109f.

181 Buddrus: Erziehung, S. 542.